



Gemeinde Himmelberg

Bezirk Feldkirchen in Kärnten – A-9562 Himmelberg, Turracher Straße 27
Telefon 04276/2310-0, Fax 04276/2310-16, UID: ATU 59351926
www.himmelberg.at – himmelberg@ktn.gde.at

Zahl: 004-1/2024-III-16-G

Himmelberg, 29. Oktober 2024

Bearbeiter*in: AL Horand Gailer, Bakk. MA
Durchwahl: 13

**Betreff: Gemeinderat – Sitzung am
08. Oktober 2024 - Niederschrift**

NIEDERSCHRIFT

über die öffentliche Sitzung des

Gemeinderates

der Gemeinde Himmelberg

Zeit: Dienstag, 08. Oktober 2024, 18.30 Uhr

Ort: Gemeindeamt Himmelberg, Sitzungssaal I. Stock

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Begrüßung, Eröffnung, Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung der Tagesordnung
3. Niederschrift vom 25. Juni 2024 sowie Bestellung Niederschriftfertiger
4. Bericht des Kontrollausschusses über die Sitzung vom 30. September 2024

Anträge des Gemeindevorstandes vom 01. Oktober 2024

5. Finanzierungsplan – WVA BA 5.1 – Abteilung 3 zur Genehmigung
6. Finanzierungsplan – Vollausbau bzw. Wegverlegung Vorderkaidern – Abteilung 3 zur Genehmigung
7. Finanzierungsplan – Ortsdurchfahrt – Abteilung 3 zur Kenntnis
8. 1. Nachtragsvoranschlag 2024
9. Mittelfristiger Ergebnis-, Investitions- und Finanzplan (MEIFP) 2024 - 2028
10. Aufenthaltsraum Gemeindeamt – Tisch und Eckbank
11. Zahlungsmittelreserve Katastrophenschäden - Zweckbindung
12. Sanierung Kirchenmauer – Förderungsvertrag zwischen Gemeinde Himmelberg und Pfarre Himmelberg

13. Nachtrag zum Mietvertrag Pfarrkindergarten zwischen Gemeinde Himmelberg und Pfarre Himmelberg
14. Kostenübernahme Schülerbeförderung im Gelegenheitsverkehr - Schuljahr 2024/2025
15. Durchführung Kindergartentransport sowie Kostenübernahme - Kindergartenjahr 2024/2025
16. Vorschreibung Grundsteuer und Zweitwohnsitzabgabe – Interkommunale Zusammenarbeit mit den Gemeinden Ebene Reichenau und Ossiach

Anträge des Landwirtschafts- und Umweltschutzausschusses vom 18. September 2024

17. Tag der offenen Tür auf Himmelberger Bauernhöfen am Sonntag, 31.08.2025
18. Streunerkatzen - Kastrationsprojekt 2025

Anträge des Familienausschusses vom 17. September 2024

19. Schulobst und -gemüse Initiative Kärnten 2024/2025
20. Antrag Schulassistenten
21. Tage der Familie
22. Gesundheitstag 2025

Anträge des Bau- und Fremdenverkehrsausschusses vom 20. August 2024

23. GWVA Himmelberg – Gebührenanpassung ab 01. Jänner 2025
24. Änderung des Flächenwidmungsplanes 2024

Anträge des Straßenausschusses vom 19. August 2024

25. Verbindungsstraße Pichlern-Kraß – Antrag auf Herstellung einer Ausweiche sowie Anbringen eines Verkehrsspiegels
26. Sanierung „Mittlerer Teuchenweg“ sowie Vollausbau „Außerteuchen-Mitte“
27. Teuchner Höhenstraße – weiterer Ausbau bzw. Fertigstellungsmaßnahmen
28. Verlängerung Feldweg – Antrag auf Sanierungsmaßnahmen
29. Wirtschaftshof – Ankauf Kfz
30. Dragelsberger Weg – Rutschung Huber und Schottersanierung

Anwesend waren:

Vorsitzender: Bürgermeister Rinösl Heimo

Liste HEIMO: 1. Vzbgm. Roblek Johann GR. Prislán Elke
GR. Altmann Helmut EM. Doskocil Alexander
GR. Schuß Dietmar GR. Rauch Cornelia
GR. Ing. Zewell Helmut GR. Kogler Corinna

Liste VP: 2. Vzbgm. Mainhard Johannes GR. Mag. Schnitzer Melanie
EM. Preiml Sabine GR. Mag. Dedic Oliver
GR. Pfandl Martin GR. Ferlan Christina
GR. Huber Siegfried

Liste FPÖ: GV. Treffner Patrick EM. Natmeßnig Fanny
GR. Aigner Christian

Schriftführer: Amtsleiter Horand Gailer, Bakk. MA

Sonstige:

Zuhörer:

Nicht anwesend waren:

Liste HEIMO: GR. Harder Daniel (entschuldigt)

Liste VP: GV. DI (FH) Buttazoni Armin (entschuldigt)
EM. Kreiner Christof (entschuldigt)
EM. Reiner Robert (entschuldigt)
EM. Weißmann Martina (entschuldigt)
EM. Rauter Josef (entschuldigt)
EM. Kofler Heimo (entschuldigt)
EM. Hagauer Walter (entschuldigt)

Liste FPÖ: GR. Tillian Josef (entschuldigt)

Öffentlicher Teil

1. Begrüßung, Eröffnung, Feststellung der Beschlussfähigkeit

Bürgermeister Heimo Rinösl begrüßt als Vorsitzender die Mitglieder des Gemeinderates sowie den Amtsleiter, Horand Gailer, als Schriftführer und eröffnet um 18.30 Uhr die Sitzung.

Er stellt fest, dass durch die Anwesenheit von 16 Mitgliedern und 3 Ersatzmitgliedern des Gemeinderates der Gemeinderat vollzählig und somit die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

2. Genehmigung der Tagesordnung

Die Sitzung des Gemeinderates wurde vom Vorsitzenden mit Einladung vom 27. September 2024 für den 08. Oktober 2024 mit dem Beginn um 18.30 Uhr ausgeschrieben. Die Einberufung wurde den Mitgliedern des Gemeinderates unter Bekanntgabe der Tagesordnung gegen Nachweis (Sendebestätigung-E-Mail sowie RSb) zugestellt. Die Zustellnachweise liegen vor.

Die Tagesordnung wird einstimmig genehmigt.

3. Niederschrift vom 25. Juni 2024 sowie Bestellung Niederschriftfertiger

Die Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates vom 25. Juni 2024 wurde dem Vorsitzenden und den weiteren Mitgliedern des Gemeinderates in Kopie übermittelt.

Der Vorsitzende stellt fest, dass keine Änderungen oder Ergänzungen gewünscht werden. Die Niederschrift gilt somit als endgültig.

Gemäß § 45 Abs. 4, K-AGO, ist die Niederschrift vom Vorsitzenden, von zwei weiteren durch den Gemeinderat jeweils zu bestellenden anwesenden Mitgliedern des Gemeinderates und vom Schriftführer zu unterfertigen.

Für die Fertigung der Niederschrift der Sitzung des Gemeinderates vom 08. Oktober 2024 werden folgende Mitglieder des Gemeinderates einstimmig bestellt:

Liste HEIMO: GR. Altmann Helmut

Liste VP: GR. Ferlan Christina

Liste FPÖ:

4. Bericht des Kontrollausschusses über die Sitzung vom 30. September 2024

Berichterstatter: Obmann GR. Christian Aigner

In der Niederschrift über die regelmäßige Prüfung der Gebarung der Gemeinde Himmelberg durch den Kontrollausschuss vom 30. September 2024, bei welcher der Zeitraum vom 21.06.2024 bis 30.09.2024 geprüft wurde, ist angeführt:

Es wurde der Kassenbestand der Hauptkasse überprüft. Der Kassensollbestand stimmt mit dem Istbestand überein. Die Prüfung der Buchungen aufgrund der Belege und die Prüfung der Belege selbst wurden stichprobenweise vorgenommen. Geprüft wurden Belege von RW 645/2024 bis RW 1072/2024 sowie Kassabuch Belege von KA 527/2024 bis KA 840/2024.

Aus der Prüfung der Belege mit dem Journal ergab sich keine Beanstandung.

Einhaltung der Voranschlagsansätze bzw. Deckung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben durch GR-Beschlüsse:

In der vorgelegten Haushaltsüberwachungsliste werden die Abweichungen von den Voranschlagsansätzen FHH (über € 400,00 - ohne Gebührenhaushalte und ILV) aufgelistet:

5/612012/002	€	459,10	Vollausbau/Wegverlegung Vorderkaidern (GR 23.04.2024)
1/820000/618	€	489,81	Wi-Hof, Instand. Hochdruckreiniger Kärcher
1/21000/7516	€	503,63	AKLR, Kopfquote Schulsozialarbeit, EA 2023
1/010000/710	€	528,67	Zentralamt, öffentl. Abgaben ohne Gebühren gem. FAG
1/163000/617	€	541,25	FF Hbg., Instandhaltung Fahrzeuge
1/262000/6001	€	559,00	Sportplatz, Energiebezüge (Umb. 12/2024 auf KIGA-Containerprovisorium)
1/742000/755	€	629,50	De-minimis-Beihilfen Landwirte inkl. Ankauf Zuchtstiere
1/240000/728	€	649,00	KIGA, Bestandsaufnahme GNr. 398/2 und 398/3
1/322000/7521	€	661,50	Transfer an Gemeinden, Schulerhaltungsbeitrag Musikschulen
1/211000/6181	€	852,42	VS Hbg., Instandhaltung / Wartung EDV (Hard-, Software)
1/528000/618	€	853,12	TKE, Reparatur/Instandh. TKE-Container
1/163000/616	€	893,79	FF Hbg., Instandhaltung Maschinen (Reparatur TS FOX III)
1/024000/7213	€	1.100,00	Pauschalentsch. Mitglieder Wahlbehörde (EU-Wahl 9.6.2024)
1/010000/6181	€	1.286,11	Gde-Amt, Instandh./Wartung EDV (Hard-, Software)
1/771000/618	€	1.427,82	Instandh. / Reparatur Bänke u. Wege (Material), Tiebelquellen
1/771000/728	€	1.500,00	FV, Unterstützung Filmprojekt (GR 25.06.2024)
1/771000/006	€	1.740,00	FV, Tiebelquellen Sitzgruppe (inkl. Lieferung, Montage)
1/782000/619	€	1.839,19	Gewerbepark Pichlern, Prüfung / Instandsetzung Beleuchtung
1/262000/618	€	2.153,83	Sportplatz, Instandhaltung Bänke (Material)
1/512000/729	€	2.321,00	Gesunde Gde, WS-Training (GR 23.04.2024)
1/771000/611	€	2.645,98	Reparatur Wanderwege Tiebelquellen, Landschaftspflege (Maschinenring)
1/163000/020	€	2.784,60	FF Hbg., Schneeketten LFB-A und TLF-A
1/211000/614	€	4.604,54	VS Hbg., Instandh./Reparaturen Kessel und Lüftung, Absaugung Pellets

1/522000/757	€	4.605,75	KEM Kofinanzierung Tiebental u. Wimitzerberge u. Qualitäts-management 01/2024 - 12/2026, GR 02.08.2022
1/633001/751	€	5.000,00	Interessentenbeitrag, Instandhaltungsprogramm Tiebel – Teuchenbach (2024/2025), GR 31.10.2023
1/262000/757	€	5.238,78	Sportverein Hbg., Reinigung 9-12/2023 u. 01-08/2024 (GR 14.12.2016), finanz. Unterstützung
5/240001/042	€	6.968,33	Düngung/Sanierung Sportplatz (GR 25.06.2024)
1/820000/617	€	7.757,82	KIGA-Zubau, Möbeltischlerarbeiten (Wickelkommode, Garderobe), GR 31.10.2023
1/240002/728	€	8.240,49	Wi-Hof, Instandh./Rep. LKW (FE49EA), Bagger (FE81AA)
1/010000/042	€	8.508,90	KIGA-Containerprovisorium, Bodenlegearbeiten (SR 2024), GR 11.04.2023, Rücktransport / Demontage Containerprovisorium
1/010000/614	€	12.732,44	Gde-Amt, Vertikalanlagen neu inkl. Montage, Küche Aufenthaltsraum (GR 23.04.2024), Essgruppe
1/240000/755	€	11.496,58	KIGA, Endabrg. 2023 und Akontierung 2024
1/010000/614	€	12.732,44	Gde-Amt, Maler- und Bodenlegearbeiten Aufenthaltsraum, Errichtung Trennwand Bauamt/Meldeamt (GR 14.12.2023), Kesselservice, Behebung Wasserrohrbruch, Installationsarbeiten Aufenthaltsraum
1/612000/6111	€	15.659,12	Instand. von Straßenbauten - Katastrophenschäden
1/710002/777	€	35.736,92	GW Teuchner Höhenstraße (BG Hohegg-Außerteuchen), Aufrollung Abrng. 2021 bis Juni 2024 (GR 15.12.2020)
1/633002/751	€	42.000,00	Interessentenbeitrag, Instandhaltungsprogramm Tiebel – Kälberbichl bach (2024-2026), GR 23.04.2024
1/612005/751	€	51.885,70	Interessentenbeitrag, Ortsdurchfahrt (Gehsteigsanierung und Einbindungen B95)

Sämtliche o.a. Ausgabenüberschreitungen des FHH sind im 1. Nachtragsvoranschlag 2024 berücksichtigt, der in der nächsten Sitzung des Gemeinderates (8. Oktober 2024) beschlossen wird.

Vom Kontrollausschuss wird einstimmig festgelegt, dass zukünftig Abweichungen von den Voranschlagsansätzen FHH nur über € 700,-- (ohne Gebührenhaushalte und ILV) dargestellt bzw. aufgelistet werden.

Kassen- und Gebarungsprüfung:

Zum Zeitpunkt der Prüfung folgender Kassenbestand:

Bargeld (Kasse)	€	1.004,41
Guthaben bei Geldinstituten	€	338.064,54
Schulden bei Geldinstituten	€	-
Rücklagen-Sparbücher	€	1.279.420,66
Sparkonto	€	500.000,00
Bebauungsverpflichtungen Sparbücher (ZW 23)	€	30.240,00
Gesamtsumme	€	2.148.729,61

nicht kassenwirksame Konten

Bankgarantien (f. Bebauungsverpflichtungen)	€	53.774,00
Schuldenstand	€	911.385,59

Rücklagen Online-Sparkonten

Die Rücklagensparbücher wurden mit 01.01.2024 auf Online-Sparkonten bei der Raiffeisenbank Mittelkärnten umgestellt. Zinssatz 3,75 % fix vom 01.01.2024 bis 30.06.2024 und Zinssatz 3,00 % fix vom 01.07.2024 bis 31.12.2024.

Seit April 2024 Online-Sparkonto (Mindesteinlage € 100.000,00, täglich fällig) mit einem Zinssatz von 2,00 % fix bis 31.12.2024.

Rücklage Katastrophenschäden 2023

Im Juli 2024 wurde ein Online-Sparkonto für die Rücklage „Katastrophenschäden“ eingerichtet (Zinssatz 2,000 % fix bis 31.12.2024). Gemäß Mail der Abt. 3 vom 03.07.2024 ist das bestehende „Guthaben“ bis zur entsprechenden Verwendung einer zweckgebundenen Zahlungsmittelreserve als gesondert ausgewiesener Teil der liquiden Mittel zuzuführen.

Laufende mehrjährige investive Einzelvorhaben:

Oberwirtwiese					
Ansatz 612010 - Grundkauf GR 30.10.2017, Dienstbarkeit GR 12.12.2017, FP GR 10.04.2018					
namentl. Bezeichnung	gesamt lt. FP	im Finanzjahr	bisher lt. RA	gesamt 30.09.2024	Differenz zu FP
		lfd.	Vorjahre		
Ausgaben:					
001 unbebaute Grundst.	66.600	-	66.460,10	66.460,10	139,90
002 Straßenbauten	83.400	-	57.769,91	57.769,91	25.630,09
Summe	150.000	-	124.230,01	124.230,01	25.769,99
ohne Mittel aus operat. G.	132.500				
Einnahmen:					
8611 BZ-Mittel iR	102.200	-	92.800,00	92.800,00	9.400,00
3012 BZ-Mittel aR	30.300	-	30.300,00	30.300,00	0,00
Zuf. OH/Mittel operat.G.	17.500	-	60,10	60,10	17.439,90
Summe	150.000	-	123.160,10	123.160,10	26.839,90
ohne Mittel aus operat. G.	132.500				
Finanzergebnis	0	-	1.069,91	1.069,91	-1.069,91

Wasserversorgung					
Ansatz 850000 - FP GR 23.06.2020, Erweiterung FP GR 08.11.2022					
namentl. Bezeichnung	gesamt lt. FP	im Finanzjahr	bisher lt. RA Vorjahre	gesamt 30.09.2024	Differenz zu FP
		lfd.			
Ausgaben:					
004 WVA BA3	294.200	-	270.941,10	270.941,10	23.258,90
060 WVA BA4	1.269.800	2.046,17	1.267.748,77	1.269.794,94	5,06
001 Grundankauf	38.000	-	41.743,21	41.743,21	-3.743,21
7281 digit. Leitungskataste	25.000	-	26.456,90	26.456,90	-1.456,90
Summe	1.627.000	2.046,17	1.606.889,98	1.608.936,15	18.063,85
Wi-Hof u. Vorleist.				23.184,55	
ohne Mittel aus operat. G.	1.412.100	-		1.632.120,70	inkl. Vorleist.
Einnahmen:					
3011 BZ-Mittel iR Löschw.	309.000	-	309.000,00	309.000,00	-
3000 KIG Mittel Bund	240.600	-	240.594,99	240.594,99	5,01
3410 Darlehen Land	153.000	-	137.200,00	137.200,00	15.800,00
3461 Darlehen	900.000	-	900.000,00	900.000,00	-
8600 Förd. Bund digit. LK	12.500	-	0,00	0,00	12.500,00
ZMR WVA Rücklage	11.900	-	0,00	0,00	11.900,00
Summe	1.627.000	-	1.586.794,99	1.586.794,99	40.205,01
Finanzergebnis	0	2.046	20.094,99	22.141,16	-22.141,16

WVA BA 5.1					
Ansatz 850001 - GR 05.04.2022					
namentl. Bezeichnung	gesamt lt. VA	im Finanzjahr	bisher lt. RA Vorjahre	gesamt 30.09.2024	Differenz zu FP
		lfd.			
Ausgaben:					
060 WVA BA 5.1			10.562,00	10.562,00	-10.562,00
Summe	0	-	10.562,00	10.562,00	-10.562,00
Einnahmen:					
3461 Darlehen			0,00	0,00	0,00
Summe	0	-	0,00	0,00	0,00
Finanzergebnis	0	-	10.562,00	10.562,00	-10.562,00

Kindergarten Erweiterung		Ansatz 240001 - GR 13.12.2022, FP GR 31.10.2023			
namentl. Bezeichnung	gesamt lt. FP	im Finanzjahr	bisher lt. RA Vorjahre	gesamt 30.09.2024	Differenz zu FP
		lfd.			
Ausgaben:					
001 unbebaute Grundst.	109.700	0,00	109.619,17	109.619,17	80,83
042 Amts-, Betriebs- und G	0	6.968,33	0,00	6.968,33	-6.968,33
061 Im Bau befindl. Gebäud	815.000	484.331,42	0,00	484.331,42	330.668,58
Wi-Hof	0	900,80	0,00	900,80	-900,80
Summe	924.700	492.200,55	109.619,17	601.819,72	322.880,28
Einnahmen:					
8611 BZ-Mittel iR	281.100	136.000,00	109.700,00	245.700,00	35.400,00
3000 KIP 2023	118.600	0,00	118.569,00	118.569,00	31,00
8611 Bildungsbaufonds 202	525.000	300.000,00	0,00	300.000,00	225.000,00
Summe	924.700	436.000,00	228.269,00	664.269,00	260.431,00
Finanzergebnis	0	56.200,55	-118.649,83	-62.449,28	62.449,28

Nicht investive Vorhaben:

Ortsdurchfahrt (Gehsteigsanierung und Einbindungen B95), Ansatz 612005					
namentl. Bezeichnung	gesamt lt. VA	im Finanzjahr	bisher lt. RA Vorjahre	gesamt 30.09.2024	Differenz zu FP
		lfd.			
Ausgaben:					
611 Instandh. Str. Bauten	52.300	-	0,00	0,00	52.300,00
751 Transfer an Länder (IB)	0	51.885,70	0,00	51.885,70	-51.885,70
Summe	52.300	51.885,70	0,00	51.885,70	414,30
Einnahmen:					
8611 BZ iR	52.300	52.300,00	0,00	52.300,00	0,00
Summe	52.300	52.300,00	0,00	52.300,00	0,00
Finanzergebnis	0	- 414	0,00	-414,30	414,30

Kindergarten Containerprovisorium (2023-2024), Ansatz 240002					
GR 11.04.2023 und 11.07.2023, FP GR 31.10.2023 --> Abbau /Abtransport Juli 2024					
namentl. Bezeichnung	gesamt lt. FP	im Finanzjahr	bisher lt. RA Vorjahre	gesamt 30.09.2024	Differenz zu FP
		lfd.			
Ausgaben:					
042 Amtsaustattung	110.000	0,00	13.769,51	13.769,51	-1.296,25
Aufbau, Installationen, lfd. Koster		8.403,02	65.250,67	73.653,69	
700 Mietaufwand		10.312,18	6.917,97	17.230,15	
720109 Kostenb. Wi-Hof Person		1.152,60	4.980,00	6.132,60	
720209 Kostenb. Wi-Hof Maschir		82,70	427,60	510,30	
Summe	110.000	19.950,50	91.345,75	111.296,25	-1.296,25
Einnahmen:					
Zuf. Mittel operat.G.	110.000	0,00	0,00	0,00	110.000,00
Summe	110.000	0,00	0,00	0,00	110.000,00
Finanzergebnis	0	19.950,50	91.345,75	111.296,25	-111.296,25

Spielplatz Himmelberg - Erneuerung Spielgeräte, Ansatz 815000

GR 31.10.2023, FP GR 14.12.2023

namentl. Bezeichnung	gesamt lt. FP	im Finanzjahr	bisher lt. RA Vorjahre	gesamt 30.09.2024	Differenz zu FP
		lfd.			
Ausgaben:					
060 Erneuerung Spielgeräte	36.200	0,00	0,00	0,00	36.200,00
Summe	36.200	0,00	0,00	0,00	36.200,00
Einnahmen:					
Förderung Abt. 10 (40 %)	14.500	0,00	0,00	0,00	14.500,00
Mittel operativ. Geb.	21.700	0,00	0,00	0,00	21.700,00
Summe	36.200	0,00	0,00	0,00	36.200,00
Finanzergebnis	0	0,00	0,00	0,00	0,00

Instandhaltungsprogramm Tiebel-Teuchenbach (2024-2025), Ansatz 633001

GR 31.10.2023

namentl. Bezeichnung	gesamt lt. FP	im Finanzjahr	bisher lt. RA Vorjahre	gesamt 30.09.2024	Differenz zu FP
		lfd.			
Ausgaben:					
751 Interessentenbeitrag, Abt. 12	36.000	5.000,00	0,00	5.000,00	31.000,00
Summe	36.000	5.000,00	0,00	5.000,00	31.000,00
Einnahmen:					
Mittel operativ. Geb.	36.000	0,00	0,00	0,00	36.000,00
Summe	36.000	0,00	0,00	0,00	36.000,00
Finanzergebnis	0	5.000,00	0,00	5.000,00	-5.000,00

Sanierung Brücke - Verbindungsstraße Außerteuchen, Ansatz 612001

GR 11.07.2023

namentl. Bezeichnung	gesamt lt. VA	im Finanzjahr	bisher lt. RA Vorjahre	gesamt 30.09.2024	Differenz zu FP
		lfd.			
Ausgaben:					
002 Straßenbauten	52.000	0,00	0,00	0,00	52.000,00
Summe	52.000	-	0,00	0,00	52.000,00
Einnahmen:					
8610 Förderung Agrar	28.600	0,00	0,00	0,00	28.600,00
Mittel operativ. Geb.	23.400	0,00	0,00	0,00	23.400,00
Summe	52.000	-	0,00	0,00	52.000,00
Finanzergebnis	0	-	0,00	0,00	0,00

WLF Tiebel-Kälberbichlbach (2024-2026), Ansatz 633002

GR 23.04.2024, FP GR 23.04.2024

namentl. Bezeichnung	gesamt lt. FP	im Finanzjahr	bisher lt. RA Vorjahre	gesamt 30.09.2024	Differenz zu FP
		lfd.			
Ausgaben:					
751 Interessentenbeitrag, Abt. 12	119.000	42.000,00	-	42.000,00	77.000,00
728 Entgelte für sonst. Leistunge	-	108,00	-	108,00	- 108,00
Summe	119.000	42.108,00	-	42.108,00	76.892,00
Einnahmen:					
ZMR Allgem. HRL	119.000	-	-	-	119.000,00
Summe	119.000	-	-	-	119.000,00
Finanzergebnis	0	42.108,00	0,00	42.108,00	-42.108,00

Prüfung Abgabenrückstände:

In die Rückstandsliste wurde Einsicht genommen:

Forderungen	Stand 30.09.2024 in €	Stand 20.06.2024 in €
kurzfristig aus Lieferung/Leistung	1.456,08	648,62
Forderung aus Abgaben	73.181,18	59.183,70
sonst.langfristige - KPC Förderung	215.099,00	221.412,96
Gesamt	289.736,26	281.245,28
davon Ust.	1.613,06	1.373,71
Forderungen netto	288.123,20	279.871,57

Der Bürgermeister dankt für den Bericht. Dieser wird vom Gemeinderat zustimmend zur Kenntnis genommen.

5. Finanzierungsplan – WVA BA 5.1 – Abteilung 3 zur Genehmigung

Berichterstatter: Bürgermeister Heimo Rinösl

Von Herbst 2024 bis voraussichtlich Herbst 2025 wird durch die Abteilung 9 Straßen und Brücken die Ortsdurchfahrt Himmelberg saniert. Im Zuge dieses Vorhabens werden Gehsteige und Einbindungen in die B95 saniert, die Ausgestaltung der Oberwieswiese durchgeführt sowie der Austausch der Wasserleitungen im Zuge des Vorhabens WVA BA 5.1 vorgezogen. Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 05.04.2022 beschlossen, im Zuge der Sanierung der Ortsdurchfahrt Himmelberg vorgezogene Baumaßnahmen an der WVA Himmelberg vorzunehmen.

Es handelt sich um ein investives Vorhaben im Sinne des § 15 (2) K-GHG. Die Anschaffungs- und Herstellungskosten übersteigen 5 % der Summe des Abschnittes 92 öffentliche Abgaben FHH des zweitvorangegangenen Jahres (d.s. € 139.069,28 RA 2022). Der Finanzierungsplan wird der Abteilung 3 zur Genehmigung übermittelt.

Die voraussichtlichen Kosten für die Gemeinde für das mehrjährige „investive“ Vorhaben gem. § 15 (2) K-GHG belaufen sich auf voraussichtlich € 350.000. Die Mittelaufbringung und -verwendung ist im NVA 2024 zu berücksichtigen. Die Bedeckung erfolgt über ein anzusuchendes K-WWF Darlehen mit € 49.000, Darlehensaufnahme bei einem Finanzierungsinstitut mit € 182.400 (Laufzeit 25 Jahre) und Zweckzuschuss KIP 2025 mit voraussichtlich € 118.600. Des Weiteren soll bei der Kommunalkredit (KPC) um eine Bundesförderung in Form eines Finanzierungszuschusses angesucht werden.

FP WVA BA 5.1, 2024-2025 (850001)

MITTELVERWENDUNGEN

namentl. Bezeichnung	Gesamtbetrag	2024	2025
Im Bau befindl. Grundstückseinr.	350.000	105.000	245.000
Gesamtkosten	350.000	105.000	245.000

MITTELAUFBRINGUNGEN

namentl. Bezeichnung	Gesamtbetrag	2024	2025
Landesdarlehen	49.000	-	49.000
Darlehen Finanzierungsinstitut	182.400	105.000	77.400
KIP 2025	118.600	-	118.600
Gesamtkosten	350.000	105.000	245.000

Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat den einstimmigen Antrag, den Finanzierungsplan für WVA BA 5.1. mit Gesamtkosten von € 350.000,00 gem. o.a. Finanzierungsplan zu beschließen.

Einstimmige Annahme durch den Gemeinderat.

6. Finanzierungsplan – Vollausbau bzw. Wegverlegung Vorderkaidern – Abteilung 3 zur Genehmigung

Berichterstatter: Bürgermeister Heimo Rinösl

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 31.10.2023 beschlossen, vorbehaltlich verfügbarer finanzieller Mittel sowie der Förderung durch das Land Kärnten, den Vollausbau bzw. die Wegverlegung durchzuführen und die dementsprechenden Asphaltierungskosten- bzw. Interessentenbeiträge vorzuschreiben, im Anschluss an den Vollausbau die neue Weganlage zu vermessen und eine Mappenberichtigung vorzunehmen sowie vor Beginn der Sanierungsmaßnahmen eine aktuelle Kostenschätzung einzuholen. In der GR-Sitzung vom 23.04.2024 wurde beschlossen das Vorhaben – Vollausbau bzw. Wegverlegung, Grdst. Nr. 796, KG 72305 – Dragelsberg – trotz der voraussichtlich höheren Kosten von € 350.000 fortzuführen. Mit der Umsetzung des Vorhabens soll im Herbst 2024 begonnen werden. Bauende voraussichtlich Sommer 2025.

Es handelt sich um ein investives Vorhaben im Sinne des § 15 (2) K-GHG. Die Anschaffungs- und Herstellungskosten übersteigen 5 % der Summe des Abschnittes 92 öffentliche Abgaben FHH des zweitvorangegangenen Jahres (d.s. € 139.069,28 RA 2022). Der Finanzierungsplan wird der Abteilung 3 zur Genehmigung übermittelt.

Die voraussichtlichen Kosten für die Gemeinde für das mehrjährige „investive“ Vorhaben gem. § 15 (2) K-GHG belaufen sich auf voraussichtlich € 350.000. Die Mittelaufbringung und -verwendung ist im NVA 2024 zu berücksichtigen. Die Bedeckung erfolgt über Fördermittel der Abt. 10 (Agrar) mit € 192.500, Interessentenbeiträgen von Grundstückseigentümern mit € 5.000 und der Aufnahme eines Regionalfondsdarlehens für Straßenbau mit € 152.500.

FP Vollausbau bzw. Wegverlegung Vorderkaidern (Dragelsberg), 2024-2025 (612011)

MITTELVERWENDUNGEN

namentl. Bezeichnung	Gesamtbetrag	2024	2025
Straßenbauten	350.000	200.000	150.000
Gesamtkosten	350.000	200.000	150.000

MITTELAUFBRINGUNGEN

namentl. Bezeichnung	Gesamtbetrag	2024	2025
Förderung Agrar (55 %)	192.500	47.500	145.000
Interessentenb. Grundstückseigent.	5.000	-	5.000
Regionalfondsdarlehen	152.500	152.500	
Gesamtkosten	350.000	200.000	150.000

Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat den einstimmigen Antrag, den Finanzierungsplan für Vollausbau bzw. Wegverlegung Vorderkaidern (Dragelsberg) von € 350.000,00 gem. o.a. Finanzierungsplan zu beschließen.

Einstimmige Annahme durch den Gemeinderat.

7. Finanzierungsplan – Ortsdurchfahrt – Abteilung 3 zur Kenntnis

Berichterstatter: Bürgermeister Heimo Rinösl

Von Herbst 2024 bis voraussichtlich Herbst 2025 wird durch die Abteilung 9 Straßen und Brücken die Ortsdurchfahrt Himmelberg saniert. Im Zuge dieses Vorhabens werden Gehsteige und Einbindungen in die B95 saniert, die Ausgestaltung der Oberwirtwiese durchgeführt sowie der Austausch der Wasserleitungen im Zuge des Vorhabens WVA BA 5.1 vorgezogen.

Für die Sanierung und Instandsetzung der Gehsteige im Ortsgebiet (BT02) werden die Kosten von der Gemeinde Himmelberg zu 50 % getragen, bei den Nebenflächen (BT03) zu 100% und der Neubau der Wasserversorgungsanlage (BT04) zu 100 %. Bei gegenständlichem Finanzierungsplan sind die Vorhaben „Oberwirtwiese“ (investives Vorhaben, 612010, Finanzierungsplan im GR 10.04.2018 beschlossen, Anpassung FP event. erforderlich) und WVA BA 5.1. (investives Vorhaben, 850001) nicht enthalten. Für das investive Vorhaben WVA BA 5.1. ist ein eigener FP zu erstellen und bei der Abt. 3 zur Genehmigung einzureichen.

Beim Vorhaben “Ortsdurchfahrt (Gehsteigsanierungen und Einbindungen B95)“ handelt es sich um ein sog. mehrjähriges „nicht investives“ Vorhaben. Aufgrund der Höhe der Beträge soll aber trotzdem eine Zusammenstellung der Mittelverwendungen und -aufbringungen zur besseren Übersicht erfolgen.

Die voraussichtlichen Kosten für die Gemeinde für das mehrjährige „nicht investive“ Vorhaben gem. § 15 Abs. 3 K-GHG belaufen sich auf voraussichtlich € 295.00 brutto. Die Mittelaufbringung und -verwendung ist im NVA 2024 zu berücksichtigen. Die Bedeckung erfolgt über BZ iR 2021 mit € 52.300 und ZMR der Allgemeinen HRL mit € 242.700.

FP Ortsdurchfahrt (Gehsteigsanierung und Einbindungen B95), 2024-2025 (612005)

MITTELVERWENDUNGEN

namentl. Bezeichnung	Gesamtbetrag	2024	2025
Instandh. von Straßenbauten	190.000	52.300	137.700
Transfer an Länder	105.000	52.000	53.000
Gesamtkosten	295.000	104.300	190.700

MITTELAUFBRINGUNGEN

namentl. Bezeichnung	Gesamtbetrag	2024	2025
ZMR Allgem. HRL	242.700	52.000	190.700
BZ iR 2021	52.300	52.300	
Gesamtkosten	295.000	104.300	190.700

Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat den

einstimmigen Antrag,

den Finanzierungsplan für die Ortsdurchfahrt (Gehsteigsanierung und Einbindungen B95) mit Gesamtkosten von € 295.000,00 gem. o.a. Finanzierungsplan zu beschließen.

Einstimmige Annahme durch den Gemeinderat.

8. 1. Nachtragsvoranschlag 2024

Berichterstatter: Bürgermeister Heimo Rinösl

Gemäß § 8 (1) K-GHG ist ein Nachtragsvoranschlag zu erstellen, wenn durch außer- oder überplanmäßige Mittelaufbringungen und Mittelverwendungen der Voranschlag wesentlich verändert wird oder eine wesentliche Störung des Ausgleiches des Haushaltes droht.

Nach den Regelungen der VRV 2015 erfolgt die Veranschlagung in einem Ergebnis- und in einem Finanzierungshaushalt.

OPERATIVE GEBARUNG

Mittelverwendungen und Mittelaufbringungen der operativen Gebarung größer € 4.000 gegenüber VA 2024 (ohne Veränderungen bei Abschreibungen, Auflösungen oder ILV Wi-Hof).

Größere Mittelverwendungen

Erweiterung:

1/000/721	€ 4.400	Bezüge der gewählten Gemeindeorgane, Beschluss Kärntner Landtag, Anhebung der Bezüge gem. K-BG 1997
1/000/7212	€ 4.500	Sitzungsgelder, Verordnung (Zl: 004-0/2024-Val.-G vom 12.02.2024)
1/010/614	€ 14.300	Instandhaltung von Gebäuden, Zwischenwand Meldeamt/Bauamt GR 14.12.2023, Installations-, Boden- und Malerarbeiten Aufenthaltsraum, Behebung Wasserrohrbruch, Kesselservice
1/010/6181	€ 3.500	Instandhaltung und Wartung EDV (Hardware/Software)
1/010/592	€ 11.400	Zentralamt, Dotierung Rückstellungen für Jubiläen
1/012/752	€ 5.000	Transfer an Gde. Reichenau (IKZ)
1/024/7213	€ 3.600	Pauschalentschädigung Mitglieder Wahlbehörde (EU-Wahl 09.06.2024 und NR-Wahl 29.09.2024)
1/211/614	€ 5.000	VS Hbg., Reparaturen/Störungsbehebung Kessel, Absaugung Holzpellets
1/211/755	€ 6.300	VS Hbg., VS-GTS („Kindernest“)
1/232/621	€ 28.500	Schülerfreifahrten (Reisebüro Taferner)
1/240/755	€ 83.700	KIGA Hbg., Akontierung 2024
1/240002/600	€ 6.000	KIGA Container, Stromkosten
1/240002/728	€ 8.300	KIGA Container, Entgelte sonst. Leistungen (Abbau Containerprovisorium)
1/262/757	€ 6.300	SV Hbg., Düngung Sportplatz (GR 25.06.2024), Reinigungskosten (GR 14.12.2016)
1/390/757	€ 5.000	Pfarr Hbg., Weiterleitung BZ iR (Sanierung Kirchenmauer)
1/411/7516	€ 32.400	AKLR, Sozialhilfe Kopfquote
1/512/729	€ 10.200	Gesunde Gde. (WS Training, Schwimmkurs, Vortrag, etc.)
1/522/757	€ 4.600	KEM Qualitätsmanagement (GR 02.08.2022), KEM Kofinanzierung Tiebental u. Wimitzerberge (GR 02.08.2022)
1/560/75112	€ 15.400	Betriebsabgangsdeckung Krankenanstalten
1/612/611	€ 220.700	Gde-Str., Instandhaltungen (GR Beschlüsse 2023 u. 2024)
1/612/6111	€ 15.700	Gde-Str., Instandhaltung – Katastrophenschäden 2024
1/612/728	€ 11.600	Gde-Str., Vermessung Saurachberg und Tieblerweg
1/639/728	€ 4.500	Bewertungsgutachten Rückhaltebecken Teuchenbach (GR 11.07.2023)
1/820/591	€ 11.200	Wi-Hof, Dotierung von Rückstellungen für Abfertigung
1/820/618	€ 8.500	Wi-Hof, Instandhaltung von Fahrzeugen

1/850/728	€ 3.200	WVA, Wasserrechtl. Einreichprojekt & Endüberprüfungsprojekt (GR 11.04.2023)
1/912/7101	€ 4.100	Kapitalertragssteuer (Allgem. HRL)

Kürzungen:

1/012/7207	€ 14.500	Umlage VG u. Gemeindeverband (Ausstieg Juli 2024)
1/240002/700	€ 3.600	KIGA Container, Miete Containex
1/814/728	€ 25.000	Straßenreinigung (Winterdienst 2023/24)

Größere Mittelaufbringungen:

Erweiterung:

2/010/828	€ 3.000	Guthaben Jahres-Ust. Erklärung 2022
2/010/829	€ 5.000	Naturalrabatt BP Tankgutscheine, Lastenfreistellung (GR 14.12.2023)
2/012/816	€ 12.300	VG-Umlage 2023, Gutschrift
2/031/8291	€ 5.700	Einlösung Bebauungsverpflichtung
2/210/8611	€ 50.000	AKLR - IKZ Bonus 2024, Verwendung für Kompensation Schulgemeindeverbandsumlage (GR 25.06.2024)
2/232/8161	€ 62.000	Schülerfreifahrt im Gelegenheitsverkehr (Selbstbehalt je Schüler, Finanzamt)
2/390/8611	€ 5.000	Pfarre Hbg., BZ iR (Sanierung Kirchenmauer)
2/411/828	€ 8.300	AKLR, LRA 2023 (Abt. 5, Pflege)
2/411/82801	€ 14.300	SHV-Umlage 2023, Gutschrift
2/411/8618	€ 35.100	AKLR, Rückzahlung Strafgeelder 2023 (Abt. 5)
2/512/829	€ 4.000	Gesunde Gde., Teilnahmegebühren/Selbstbehalte
2/522/861	€ 10.500	AKLR, KEIWOG Fonds, Förderung „ölkesselfreies Himmelberg“ (GR 14.12.2021)
2/612/850	€ 29.000	Gde-Str., IB Grundstückseigentümer
2/612/861	€ 60.800	Gde-Str., AKRL, Förderung Abt. 10 (Agrar)
2/690/850	€ 12.300	AKLR, Refundierung Verkehrsverbundbeitrag 2024
2/850/860	€ 38.400	AKLR, Gebührenbremse 2024
2/910/823	€ 4.700	Sonst. Zinserträge (Sparkonto)
2/912/823	€ 8.900	Sonst. Zinserträge (Allgem. HRL)
2/920/833	€ 5.000	Kommunalsteuer
2/930/8611	€ 8.700	AKRL, BZ iR für operative Gebarung
2/941/8601	€ 21.400	Finanzzuweisung für Gesundheit, Pflege und Klima (FAG § 25)
2/941/86011	€ 194.700	Finanzzuweisung – Strukturfonds (FAG § 26)
2/941/8606	€ 59.300	Finanzzuweisung – Zukunftsfondsmittel (FAG § 23)
2/945/8604	€ 28.400	AKRL, Zuschuss Bundespflegefonds

Kürzungen:

2/240001/300	€ 118.600	KIGA Erweiterung, Förderung KIP (erhalten 12/2023)
2/240001/3013	€ 225.000	KIGA Erweiterung, Förderung Schulbaufonds, Restzahlung bei Endabrng. (Anfang 2025)
2/925/859	€ 61.200	Ertragsanteile ohne Spielbankabgabe
2/941/8601	€ 104.900	Finanzzuweisung (FAG § 24)

INVESTIVE GEBARUNG

SONSTIGE INVESTITIONEN

Mittelverwendung

1/010/042	€ 8.600	Aufenthaltsraum Küche (GR 23.04.2024), Essgruppe, Vertikalanlagen
1/163/020	€ 2.800	FF Hbg., Schneeketten TLF-A und LFB-A
1/163/040	€ 46.800	FF Hbg., Ankauf MTF (GR 25.06.2024)
1/211/042	€ 11.500	VS Hbg, WLAN (GR 23.04.2024)
1/771/006	€ 1.700	FV, Tiebelquellen Sitzgruppe

INVESTIVE EINZELVORHABEN

612010 Oberwirtwiese

Grundstücksankauf und Ausgestaltung als Dorf-/Parkplatz geplant. Der Grundstücksankauf ist mit € 66.460,10 bereits abgewickelt, mit der Ausgestaltung wurde ein Planer (Büro DI Kaufmann) beauftragt. Das Vorhaben wurde bis zu einer Entscheidung AKLR Bundesstraßenverwaltung betreffend B95 unterbrochen. Der Unterbau wurde im Jahr 2020 errichtet, die Zahlung der Schlussrechnung Fa. Swietelsky erfolgte im Jänner 2020 € 50.300. Im Jahr 2022 wurden nur Planungskosten von DI Kaufmann in Höhe von € 7.200 abgerechnet und veranschlagt. Mit der Ausgestaltung des Platzes wird nunmehr im Herbst 2024 begonnen. Die veranschlagte Kostenschätzung von € 102.800 wird sich voraussichtlich auf rd. € 80.000 reduzieren.

Der Finanzierungsplan ist anzupassen / zu erweitern, für die Bedeckung verbleiben bereits gebundene BZ-Mittel 2020 in Höhe von € 9.400 und BZ-Mittel 2022 in Höhe von € 93.400. Die BZ-Mittel aus Vorjahren mit in Summe € 102.800, wurden im Juli 2024 ausbezahlt (Verbuchung in der nicht voranschlagswirksamen Gebarung und sind bei zweckmäßiger Verwendung auf das Vorhaben umzubuchen, Mail Abt. 3 / AKLR vom 02.07.2024).

850000 Wasserversorgungsanlage (Funktionsfähigkeit 12.05.2023)

In diesem Vorhaben zusammengefasst:

Erstellung Stammdatenblätter, Betriebsbuchvorlagen und Wassersicherheitsplan (GR 16.12.2014); Gesamtstudie inkl. Sanierungskonzept (GR 19.07.2016);

Nachführung/Vervollständigung digitaler Leitungskataster (GR 25.10.2016);

BA 3 (dringende Sanierung der Druckminderschächte und Teilstück Versorgungsleitung GR 19.07.2016 u. 25.10.2016) und BA 4 (Neubau HB Tiebel II, Entsäuerungsanlage, Einbau UV Anlage, Sanierung Teilstück Versorgungsleitung, Anbindung HB Tiebel II und Sanierung best. HB Tiebel I)

GR 06.08.2019 (Planung) und GR 23.06.2020 (Ausbau und Finanzierungsplan);

Finanzierungsplan erweitert von € 360.800 auf € 1.419.200 mit BA 4.

Erweiterung des Vorhabens auf E/A € 1.627.000 (Mehrkosten BA4, Nachverrechnung Umsatzsteuer Löschwasseranteil = hoheitlich und Grundankauf Pluch GR 05.04.2022).

Bedeckung: Darlehen RAIBA und Sparkasse zusammen € 900.000, Landesdarlehen € 153.000 (GR 02.08.2022), BZ iR 2020 € 259.000 plus € 50.000 aus BZ-Mittel 2022 (Löschwasseranteil aus Ansatz 164 Brandbekämpfung), KIG-Mittel 2020 € 240.600 u. Bundesförderung f. Nachführung digitaler Leitungskataster € 12.500, Beschluss angepasster Finanzierungsplan GR 08.11.2022.

Veranschlagung 1. NVA 2024: Reduzierung Mittelaufbringung um € 15.800 (Landesdarlehen), Auszahlung des Restbetrages erfolgt bei Abschluss der Kollaudierung. Gegenüber WVO ist eine Forderung betreffend BA 999 (KPC Förderung LIS) aufzunehmen.

850001 WVA 5.1

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 05.04.2022 beschlossen, im Zuge der Sanierung der Ortsdurchfahrt Himmelberg vorgezogene Baumaßnahmen an der WVA Himmelberg vorzunehmen. Im Jahr 2022 sind Planungskosten von DI (FH) Rauch angefallen.

Gesamtkosten voraussichtlich € 450.000, Bedeckung: Darlehensaufnahmen bei Land und Finanzierungsinstitut sowie Beantragung KIP-Mittel 2025 und KPC Förderung.

Ein Finanzierungsplan siehe eig. TO ist zu beschließen und bei der Abt. 3 /AKLR zur Genehmigung vorzulegen.

240001 Kindergarten Erweiterung (2023-2025)

Grundstücksankauf in Höhe von € 109.617,17 (inkl. Nebenkosten) wurde Jahr 2023 abgewickelt (GR 13.12.2022), Investitionskosten Kindergarten Erweiterung voraussichtlich

€ 745.000 zuzüglich Architekt von € 70.000 somit voraussichtliche Gesamtkosten inkl. Grundstücksankauf von € 924.700. Bedeckung: BZ iR, Kärntner Schulbaufonds und Fördermittel Kommunales Investitionsprogramm (KIP). FP im GR 31.10.2023 beschlossen.

612011 Vollausbau bzw. Wegverlegung Vorderkaidern (Dragelsberg)

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 31.10.2023 beschlossen, vorbehaltlich verfügbarer finanzieller Mittel sowie der Förderung durch das Land Kärnten, den Vollausbau bzw. die Wegverlegung durchzuführen und die dementsprechenden Asphaltierungskosten- bzw. Interessentenbeiträge vorzuschreiben, im Anschluss an den Vollausbau die neue Weganlage zu vermessen und eine Mappenberichtigung vorzunehmen sowie vor Beginn der Sanierungsmaßnahmen eine aktuelle Kostenschätzung einzuholen. In der GR-Sitzung vom 23.04.2024 wurde beschlossen das Vorhaben – Vollausbau bzw. Wegverlegung, Grdst. Nr. 796, KG 72305 – Dragelsberg – trotz der voraussichtlich höheren Kosten von € 350.000 fortzuführen.

Mit der Umsetzung des Vorhabens wird im Herbst 2024 begonnen und soll bis Sommer 2025 abgeschlossen sein. Voraussichtliche Gesamtkosten von € 350.000, Bedeckung mit IB der Grundstückseigentümer, Förderung Agrar (55 %) und Aufnahme Regionalfondsdarlehen für Straßenbau.

Ein Finanzierungsplan siehe eig. TO ist zu beschließen und bei der Abt. 3 /AKLR zur Genehmigung vorzulegen.

NICHT INVESTIVE VORHABEN

612011 Sanierung Brücke – Verbindungsstraße Außerteuchen

Vorhaben gem. Beschluss GR 11.07.2023 mit voraussichtlichen Kosten von € 52.000 und Förderung Agrar (55 %) wurde von 2024 auf 2025 verschoben.

633001 Instandhaltungsprogramm Tiebel-Teuchenbach (2024-2025)

In der Sitzung des Gemeinderates vom 31.10.2023 wurde beschlossen zusammen mit dem AKLR, Abteilung 12, Wasserwirtschaft, am Teuchenbach und an der Tiebel ein Instandhaltungsprogramm durchzuführen. Der Interessentenbeitrag der Baukosten ist zu 33,34 %, das sind rd. € 36.000 von der Gemeinde aufzubringen. Im Jahr 2024 wurde die 1. Interessentenbeitragseinforderung in Höhe von € 5.000 ausbezahlt und im 1 NVA 2024 berücksichtigt.

6330021 WLF – Tiebel-Kälberbichlbach (2024-2026)

Die Sanierung und Neuerrichtung von Schutz- und Regulierungswasserbauten am Kälberbichlbach sowie der Finanzierungsplan wurde in der GR-Sitzung vom 23.04.2024 beschlossen. Voraussichtliche Gesamtkosten von € 119.000, Mittelaufbringung aus Allgem. HRL. Im Jahr 2024 wurden 2. Interessentenbeitragseinforderung von in Summe € 42.000 ausbezahlt und im 1. NVA 2024 aufgenommen.

612 005 Ortsdurchfahrt (Gehsteigsanierung und Einbidungen B95)

Im Zuge der Sanierung der B95 durch das Land Abt. 9, Beginn Herbst 2024 bis Herbst 2025. Zweckbindung BZ-Mittel 2021 in Höhe von € 52.300 (GR 28.10.2021), wurden im Juli 2024 ausbezahlt und gem. Mail Abt. 3/AKRL vom 02.07.2024 bei zweckmäßiger Verwendung im September 2024 auf das Vorhaben umgebucht. Im September 2024 wurden € 51.885,70 an Abt. 9 überwiesen. Voraussichtliche Gesamtkosten von € 295.000, Mittelaufbringung: BZ iR 2021 € 52.300 und Allgem. HRL € 242.700.

Nicht investives Vorhaben, Finanzierungsplan siehe eig. TO ist zu beschließen und der Abt. 3 /AKLR zur Kenntnis zu bringen.

710002 GW Teuchner Höhenstraße (BG Hohegg-Außerteuchen)

Lt. Vereinbarung Beschluss GR 15.12.2020 Zahlungen an BG Hohegg-Außerteuchen gesamt
€ 416.700, Bedeckung mit BZ-Mittel iR 2021 € 157.500
2022 € 78.800
2023 € 180.400

BZ-Mittel 2021, 2022 und 2023 zur Gänze abgerechnet/ausbezahlt. Alle Abrechnungen/Nachweise von 2021 bis 2024 im Juni 2024 vorgelegt und geprüft. Förderfähige Gesamtkosten gem. Förderungsvertrag (inkl. Abweichung von max. 10 %) von € 462.910.

Förderfähige Gesamtkosten für Gemeinde Himmelberg von € 457.273,37 für den Zeitraum 2021 bis Juni 2024, anteilige Förderung an BG Hohegg-Außerteuchen von € 35.736,92 im August 2024 ausbezahlt.

240002 Kindergarten Containerprovisorium (2023-2024)

Containerlösung für 3 Gruppe gem. GR 11.04.2023, Kostenschätzung von € 110.000 für 2023/2024 (Miete Container, Unterbau, Installationen, Ausstattung, etc.), „nicht investives“ Vorhaben gem. § 15 Abs. 3 K-GHG. Mittelverwendung im 1 NVA 2024 auf tatsächliche Kosten angepasst, Bedeckung über Mittel der operativen Gebarung. Abbau und Abtransport Containerprovisorium Mitte Juli 2024.

FINANZSCHULDEN

WVA Darlehen RAIBA € 400.000 (GR 30.10.2017, aufsichtsbehödl. Gen. 05.12.2017)

WVA Darlehen Sparkasse € 500.000 (GR 23.06.2020, aufsichtsbehödl. Gen. 05.08.2020)

WVA 5.1 Darlehen (Darlehensgeber unbekannt), voraussichtl. € 182.400 (LZ 25 Jahre, mit FP eigener TO zu beschließen)

WVA BA4 Landesdarlehen voraussichtl. € 153.000 GR 02.08.2022 (RZ in 25 Jahren)

WVA BA 5.1 Landesdarlehen voraussichtl. € 49.000 (RZ in 25 Jahren, mit FP eigener TO zu beschließen)

Regionalfondsdarlehen für Vollausbau bzw. Wegverlegung Vorderkaidern, voraussichtl. € 152.500 (LZ 8 Jahre, mit FP eigener TO zu beschließen)

Stand 31.12.2024 voraussichtlich € 1.155.400

Schuldendienst 2024 netto	€ 47.600
Tilgung	€ 26.700
Zinsen	€ 33.900
Ersätze	13.000 (KPC Förderung)

**Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat den
einstimmigen Antrag,
nachstehende Verordnung zu beschließen:**

„V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Gemeinde Himmelberg vom _____, Zahl 900-2/2024-1-Mur, mit welcher der 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2024 erlassen wird (1. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2024).

Gemäß § 6 in Verbindung mit ³§ 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 66/2020, wird verordnet:

§ 1
Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den 1. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2024.

§ 2

Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge	€	484.300
Aufwendungen	€	580.700
Entnahmen von Haushaltsrücklagen	€	88.400
Zuweisung an Haushaltsrücklagen	€	66.100
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen	€ -	74.100

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen	€	133.500
Auszahlungen	€	601.900
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung	€ -	468.400

§ 3
DECKUNGSFÄHIGKEIT

Gemäß § 14 Abs. 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

Zur besseren wirtschaftlichen Verwendung der Mittel wird bestimmt, dass folgende Konten der jeweiligen Ansätze gegenseitig deckungsfähig sind:

0420, und 4000 4530, 4550 4560, 4570, 4590
alle Konten der Kontengruppe 5
6130, 6140 6180, 6181
7280, 7290

Für Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit und investive Einzelvorhaben besteht Deckungsfähigkeit nur für Konten innerhalb des einzelnen Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit oder des einzelnen investiven Einzelvorhabens.

§ 4
Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs. 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:

€ 400.000,00

§ 5
Nachtragsvoranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Nachtragsvoranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am in Kraft.

Der Bürgermeister:"

Textliche Erläuterungen

gemäß § 9 Abs. 3 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBL. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBL. Nr. 66/2020, zum 1. Nachtragsvoranschlag 2024

- 1. Wesentliche Ziele und Strategien:**
Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit
- 2. Beschreibung des Standes und der Entwicklung des Haushaltes:**

2.1 Gründe für die Erlassung des Nachtragsvoranschlages:

Gemäß § 8 Abs. 1 K-GHG ist ein Nachtragsvoranschlag zu erstellen, wenn durch außer- oder überplanmäßige Mittelaufbringungen und Mittelverwendungen der Voranschlag wesentlich verändert wird oder eine wesentliche Störung des Ausgleiches des Haushaltes droht.

2.2 Änderungen zum Voranschlag

Einnahmenseitig Veranschlagung sämtlicher bis zur Erstellung des 1. Nachtragsvoranschlages 2024 erhaltenen bzw. zu erwartenden Mehreinnahmen, wie z.B. Gutschrift VG und SHV Umlage 2023; IKZ Bonus 2024 zur Kompensation der Schulgemeindevbandsumlagen, Guthaben aus LRA 2023 Abt. 5 Pflege; Förderung KEIWOG-Fonds „ölkesselfreies Himmelberg“, Interessenbeiträge, Förderungen AKLR Abt. 10 Agrar, Refundierung Verkehrsverbundbeitrag, Gebührenbremse 2024, BZ iR für operative Gebarung und Zinserträge Rücklagensparkonten].

Ausgabenseitig Veranschlagung von Mittelverwendungen aufgrund von Beschlüssen des Gemeinderates sowie Anpassungen der Beträge, im Bereich der Instandhaltungen von Gebäude und Bauten und vor allem Gemeindestraßen, Schneeräumung und Transfer für Kindergarten Himmelberg.

Die nicht investiven Vorhaben Kindergarten Containerprovisorium, Ortsdurchfahrt (Gehsteigsanierung und Einbindungen B95), Sanierung Brücke – Verbindungsstraße Außerteuchen, Instandhaltungsprogramm Tiebel-Teuchenbach, WLF Tiebel-Kälberbichl bach und GW Teuchner Höhenstraße wurden auf die tatsächlichen Aufwendungen veranschlagt.

Bei den investiven Einzelvorhaben wurden die laufenden Vorhaben Oberwirtwiese, WVA und Kindergarten Erweiterung mit den Voranschlagsbeträgen für das Jahr 2024 angepasst und die neuen Vorhaben Vollausbau bzw. Wegverlegung Vorderkaidern (Dragelsberg) und WVA BA 5.1 berücksichtigt.

3. Ergebnis- und Finanzierungsnachtragsvoranschlag:

3.1. Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge	€	484.300
Aufwendungen	€	580.700
Entnahmen von Haushaltsrücklagen	€	88.400
Zuweisung an Haushaltsrücklagen	€	66.100
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen	€ -	74.100

3.2. Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen	€	133.500
Auszahlungen	€	601.900
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung	€ -	468.400

3.3. Analyse des Finanzierungs- und Ergebnisnachtragsvoranschlages

Der Ergebnisnachtragsvoranschlag weist ein Nettoergebnis (nach HH-Rücklagen) im SA 00 in Höhe von minus € 74.100 aus, wodurch sich das Gesamtergebnis im Voranschlag von bisher plus € 131.400 auf plus € 57.300 (nach HH-Rücklagen) verändert.

Der Finanzierungsnachtragsvoranschlag weist einen Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung SA 5 in Höhe von minus € 468.400 aus, wodurch sich das Gesamtergebnis im Voranschlag von bisher minus € 159.700 auf minus € 628.100 verändert.

4. Berechnung der operativen, hoheitlichen Finanzierungskraft:

Gemeinde: **Himmelberg**

1 NVA 2024 Begutachtung | 24.09.2024

Ergebnis- u. Finanzierungshaushalt Gesamt - interne Vergütungen enthalten:			EVA	FVA
Anlage 1a - Ergebnishaushalt / Anlage 1b - Finanzierungshaushalt - Gesamt:			(Anlage 1a)	(Anlage 1b)
operative Gebarung	MVAG-Ebene:	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. u. 2. Ebene):	VA-Betrag	VA-Betrag
	SU	Summe Erträge/Einzahlungen	5.553.200	5.084.300
	SU	Summe Aufwendungen/Auszahlungen	5.597.900	4.944.800
	SA0/ SA1	Nettoergebnis / Geldfluss operative Gebarung	-44.700	139.500
	1	Entnahmen von Haushaltsrücklagen	202.600	
	1	Zuweisung an Haushaltsrücklagen	100.600	
	SU	Summe Haushaltsrücklagen (+/-)	102.000	
	SA00	Nettoerg. nach Zuw. u. Entn. von Haushaltsrückl. (SA0+/--Haushaltsrückl.)	57.300	
investive Gebarung	MVAG-Ebene:	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. u. 2. Ebene):	VA-Betrag	VA-Betrag
	SU	Summe Einzahlungen investive Gebarung		402.800
	SU	Summe Auszahlungen investive Gebarung		1.385.400
	SA2	Saldo Geldfluss aus der investiven Gebarung		-982.600
	SA3	Nettofinanzierungssaldo (SA1 + SA2)		-843.100
Finanzierungs-tätigkeit	MVAG-Ebene:	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. u. 2. Ebene):	VA-Betrag	VA-Betrag
	SU	Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit		241.700
	SU	Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit		26.700
	SA4	Saldo Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit		215.000
	SA5	Saldo Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (SA3 + SA4)		-628.100

Saldenberechnungen EHH / FHH und disponible hoheitliche Liquidität				
	ERGEBNISHAUSHALT		FINANZIERUNGSCHAUSHALT	
	Saldo 0	Saldo 00	Saldo 1*	Saldo 5
Gesamthaushalt:	-44.700	57.300	139.500	-628.100
abzüglich:				
850 Wasserversorgung	26.700	-8.800	51.600	28.700
851 Abwasserbeseitigung	0	0	15.000	0
852 Abfallentsorgung	-11.000	-14.900	-20.200	-21.400
853 Wohn-/Geschäftsgebäude	0	0	0	0
859* sonst. Betr. marktüb. Tätigk.	0	0	0	0
Zwischensummen	-60.400	81.000	93.100	-635.400
abzüglich:				
BZ LR, welche in vom GR beschlossenen Fin-Plänen gebunden wurden (ab 2024 keine Passivierung - Konto 3011 - mehr von BZ LR.)			283.900	
Operative Einzahlungen, die an Dritte als Investitionszuschuss / Kapitaltransferauszahlung (in SA2 FHH) weitergeleitet werden (z.B. an Kommunalgesellschaften, Kirchen, private Haushalte u. Unternehmen (M VAG 34; Kontengruppen 770-778* + Konto 788))			42.900	
Operative Bedeckungsmittel (z.B. BZ LR.), die für die Tilgung von Darlehen der hoheitlichen Gebarung (ohne Betriebe) vorgesehen sind (z.B. Bankdarlehen, Leihdarlehen wie RegF oder ÖK oder Finanzierungsdarlg., sofern hierfür vorgesehene Bedeckungsmittel nicht passivierungsfähig)			0	
Operative Bedeckungsmittel (z.B. BZ LR.), die für die Tilgung von inneren Darlehen der hoheitl. Gebarung (ohne Betriebe) vorgesehen sind (sofern hierfür vorgesehene Bedeckungsmittel nicht passivierungsfähig)			0	
zuzüglich:				
Erlöse aus der Veräußerung von Vermögenswerten in der hoheitlichen Gebarung, die nicht zur Bedeckung von Investitionen vorgesehen sind (insbesondere Konten 800 bis 809)			500	
nicht betriebliche ZMR-Entnahmen (Konten 294 und 295) (sowohl hoheitliche Entnahmen - zur Bedeckung der operativen hoheitlichen Gebarung, Bedeckung von Kst-Schäden (Instandhaltung) oder zum Haushaltsausgleich; jedoch nicht zur Bedeckung von Investitionen)			198.300	
Ergebnis des Finanzierungsvorschlags in der operativen hoheitlichen Gebarung (in demnach hoheitliche Finanzkapital / korrigierter SA1 FHH)			-15.900	

Der Finanzierungshaushalt des 1. Nachtragsvoranschlags 2024 weist einen Geldfluss aus der operativen Gebarung SA 1 in Höhe von plus € 139.500 auf. Der SA 1 des Gesamthaushaltes wird, für die Ermittlung der disponiblen hoheitlichen Liquidität, im ersten Schritt um die SA 1 der Gebührenhaushalte von in Summe € 46.400 (850 Wasserversorgung, 851 Abwasserbeseitigung und 852 Müllbeseitigung) reduziert und ergibt eine Zwischensumme von € 93.100.

Bedarfszuweisungen innerhalb des Rahmens (BZ i.R.), welche vom Gemeinderat in Finanzierungsplänen gebunden wurden, werden mit in Summe € 263.900 [Erweiterung Kindergarten € 171.400 (GR 31.10.2023) und Oberwirtwiese (GR 10.04.20218)] abgezogen, wie auch operative Einzahlungen mit in Summe € 42.900 (Pfarre Himmelberg, BG Hochegg-Außerteuchen und Viehzuchtgenossenschaft Feldkirchen u.U.), die an Dritte als Investitionszuschüsse / Kapitaltransfers weitergeleitet werden.

Hinzugerechnet werden Erlöse von € 500 (Veräußerung Viehladewagen) aus der Veräußerung von Vermögenswerten in der hoheitlichen Gebarung, welche nicht zur Bedeckung von Investitionen vorgesehen sind, und nicht betriebliche ZMR-Entnahmen [ausschließl. hoheitliche Entnahmen zur Bedeckung der operativen hoheitlichen Gebarung, Bedeckung von Katastrophenschäden (Instandhaltung) oder zum Haushaltsausgleich] mit in Summe € 196.300. Im 1 Nachtragsvoranschlag 2024 wurden € 102.300 zum Haushaltsausgleich, € 52.000 für das Vorhaben Ortsdurchfahrt (Gehsteigsanierung und Einbindungen B95, UA 612005) und € 42.000 für das Vorhaben WLW Tiebel-Kälberbichlbach 2024-2026 (UA 633002) berücksichtigt.

Das Ergebnis des Finanzierungsvoranschlages in der operativen hoheitlichen Gebarung (= disponible hoheitliche Finanzspitze / bereinigter SA 1 FHH) weist im 1. Nachtragsvoranschlag 2024 einen Betrag von **minus** € 16.900 auf.

Die Vorbegutachtung des 1. Nachtragsvoranschlages 2024 durch die Abteilung 3 – Revision erfolgte am 24. September 2024.

Einstimmige Annahme durch den Gemeinderat.

9. Mittelfristiger Ergebnis-, Investitions- und Finanzplan (MEIFP) 2024 - 2028

Berichterstatter: Bürgermeister Heimo Rinösl

Gemäß § 21 K-GHG ist für einen Zeitraum von fünf aufeinander folgenden Finanzjahren ein mittelfristiger Ergebnis-, Investitions- und Finanzplan für den Ergebnis- und für den Finanzierungshaushalt auf Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen erster Ebene (Gesamthaushalt) und zweiter Ebene (Bereichsbudgets) sowie für Investitionen anhand des Nachweises der Investitionstätigkeit zu erstellen.

Das erste Jahr der Planungsperiode fällt mit dem zu beschließenden Nachtragsvoranschlagsjahr (hier: 2024) zusammen. Er ist gleichzeitig mit dem Nachtragsvoranschlag zu beschließen, jährlich anzupassen und um ein weiteres Haushaltsjahr fortzuführen. Es handelt sich hiebei nicht um ein Planungsinstrument der Verwaltung, sondern um eine politische Willensbekundung (Entscheidungshilfe für künftige Investitionsvorhaben, Folgekosten, Darlehensaufnahmen uä.).

Im vorliegenden mittelfristigen Ergebnis-, Investitions- und Finanzplan für die Jahre 2024 bis 2028 wurden die laufenden Beträge fortgeschrieben bzw. hochgerechnet. Die Ertragsanteile wurden mit vom Land vorgegebenen Prozentsätzen hochgerechnet, Finanzzuweisungen wurde mit dem Voranschlagsbetrag für VA 2024 für die Jahre 2025 bis 2028 fortgeschrieben. Im Jahr 2025 wurde die wiederkehrende Schottersanierung der Modellwege (Modell Kärnten) mit € 100.000 in E/A veranschlagt.

Investitionen für die Planjahre 2024 bis 2028 wurden, soweit Investitionskosten vorliegend und die Finanzierung sichergestellt werden kann, veranschlagt. Weitere Investitionen wurden nicht veranschlagt und werden im Anlassfall beschlossen.

Laufende/beschlossene freiwillige Leistungen (siehe NVA 2024) wurden eingerechnet.

Ergebnishaushalt:

		2024	2025	2026	2027	2028
Nettoergebnis (Erträge minus Aufwendungen)	€	- 44.700	- 308.200	- 95.800	- 57.000	- 31.900
Rücklagen - Entnahmen	€	202.600	85.300	19.600	22.200	25.700
Rücklagen - Zuführungen	€	100.600	30.300	29.700	29.200	34.500

Nettoergebnis nach Zuweisung von Rücklagen	€	57.300	- 253.200	- 105.900	- 64.000	- 40.700
---	---	--------	-----------	-----------	----------	----------

Finanzierungshaushalt:

		2024	2025	2026	2027	2028
OPERATIVE GEBARUNG						
Geldfluss operative Gebarung (Saldo 1)	€	139.500	- 168.200	36.700	81.000	88.700
INVESTIVE GEBARUNG						
Geldfluss investive Gebarung (Saldo 2)	€	- 982.600	- 8.100	2.100	1.800	1.600
Nettofinanzierungssaldo (Saldo 3 = Saldo 1 + 2)	€	- 843.100	- 176.300	38.800	82.800	90.300
FINANZIERUNGSTÄTIGKEIT						
Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit (Saldo 4)	€	215.000	114.600	- 27.800	- 28.300	- 28.600

Geldfluss aus der voranschlagswirks.	€	- 628.100	- 61.700	11.000	54.500	61.700
---	---	-----------	----------	--------	--------	--------

Ergebnishaushalt

Im Nachtragsvoranschlagsjahr 2024 ist der EHH SA00 positiv. Für die Planjahre 2025 bis 2028 sind die Erträge niedriger als die Aufwendungen, sodass ein negatives Nettoergebnis – nach Rücklagenveränderung - erwartet wird. Ein negatives Nettoergebnis besagt, dass die Aufwendungen inkl. nicht finanzierungswirksamer Aufwendungen wie Abschreibungen, Auflösen von Kapitaltransfers und das Bilden von Rückstellungen nicht durch die Erträge gedeckt werden können.

Rücklagen

Im MEIFP sind Rücklagenzuführungen und -entnahmen zum Haushaltsausgleich EHH SA00 in den Unterabschnitten für die Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit (WVA und Müllabfuhr) und Betriebe mit Kostendeckungsprinzip (Wirtschaftshof und Aufbahrungshalle) veranschlagt.

Finanzierungshaushalt

In den Jahren 2024 und 2025 fallen die veranschlagten Einzahlungen niedriger aus als die veranschlagten Auszahlungen. In den Planjahren 2026 bis 2028 fallen die veranschlagten Einzahlungen höher aus als die veranschlagten Auszahlungen (Summe aus operativ, investiv und Finanzierungstätigkeit), d.h. die liquiden Mittel der Gemeinde FHH SA 5 werden sich voraussichtlich in den Planjahren 2026 bis 2028 erhöhen.

Der Nettofinanzierungssaldo aus Geldfluss operativer und investiver Gebarung (ohne Finanzierungstätigkeit) ist im Jahr 2024 und 2025 negativ, wird jedoch mit

Rücklagenentnahmen (Abbildung nur im Ergebnishaushalt) abgedeckt. In den Planjahren 2026 bis 2028 ist der Nettofinanzierungssaldo aus Geldfluss operativer und investiver Gebarung (ohne Finanzierungstätigkeit) positiv, d.h. die Einzahlungen aus operativer und investiver Gebarung reichen aus, die Auszahlungen für operative und investive Gebarung zu decken.

Finanzschulden

WVA Darlehen RAIBA € 400.000 (GR 30.10.2017, aufsichtsbehödl. Gen. 05.12.2017)
WVA Darlehen Sparkasse € 500.000 (GR 23.06.2020, aufsichtsbehödl. Gen. 05.08.2020)
WVA 5.1 Darlehen (Darlehensgeber unbekannt), voraussichtl. € 182.400 (LZ 25 Jahre, mit FP eigener TO zu beschließen)
WVA BA4 Landesdarlehen voraussichtl. € 153.000 GR 02.08.2022 (RZ in 25 Jahren)
WVA BA 5.1 Landesdarlehen voraussichtl. € 49.000 (RZ in 25 Jahren, mit FP eigener TO zu beschließen)
Regionalfondsdarlehen für Vollausbau bzw. Wegverlegung Vorderkaidern, voraussichtlich € 152.500 (LZ 8 Jahre, mit FP eigener TO zu beschließen)
Jährliche Tilgung mit jährl. Ersätzen (KPC Förderung WVA Darlehen)

Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat den einstimmigen Antrag, den mittelfristigen Ergebnis-, Investitions- und Finanzplan (MEIFP) für die Jahre 2024 bis 2028 mit den nachfolgend angeführten Beträgen zu beschließen:

Ergebnishaushalt

MVAG	Gesamt 1. Ebene EHH	VA 2024 inkl. NVA	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028
211	Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit	3.717.000	3.778.200	3.875.300	4.012.600	4.140.300
212	Erträge aus Transfers	1.787.600	1.419.500	1.271.100	1.256.700	1.345.000
213	Finanzerträge	48.600	37.700	37.700	37.700	37.700
21	Summe Erträge	5.553.200	5.235.400	5.184.100	5.307.000	5.523.000
221	Personalaufwand	563.900	549.500	561.400	572.400	583.500
222	Sachaufwand (ohne Transferaufwand)	2.123.500	1.981.400	1.683.700	1.686.300	1.852.600
223	Transferaufwand (laufende Transfers u. Kapitaltransfers)	2.874.500	2.977.400	3.000.700	3.072.500	3.087.000
224	Finanzaufwand	36.000	35.300	34.100	32.800	31.800
22	Summe Aufwendungen	5.597.900	5.543.600	5.279.900	5.364.000	5.554.900
SA0	Saldo (0) Nettoergebnis (21 - 22)	-44.700	-308.200	-95.800	-57.000	-31.900
230	Entnahmen von HH-Rücklagen	202.600	85.300	19.600	22.200	25.700
240	Zuweisung an HH-Rücklagen	100.600	30.300	29.700	29.200	34.500
23	Summe Haushaltsrücklagen	102.000	55.000	-10.100	-7.000	-8.800
SA00	Nettoergebnis nach Zuw./Entn. v. HH-RL (Saldo 0 +/- SU 23)	57.300	-253.200	-105.900	-64.000	-40.700

Finanzierungshaushalt

MVAG	Gesamt 1. Ebene FHH	VA 2024 inkl. NVA	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028
OPERATIVE GEBARUNG						
311	Einzgl. Operative Verw. Tätigkeit	3.714.600	3.772.500	3.875.300	4.012.600	4.140.300
312	Einzgl. Transfers o. Kapitaltrans.	1.321.100	992.200	846.200	848.200	952.800
313	Einzgl. Aus Finanzerträgen	48.600	37.700	37.700	37.700	37.700
31	Summe Einzahlung operat. Geb.	5.084.300	4.802.400	4.759.200	4.898.500	5.130.800
321	Auszgl. Personalaufwand	535.700	547.000	558.900	569.900	581.000
322	Auszgl. Sachaufwand o. Transf.	1.544.700	1.424.800	1.143.100	1.159.200	1.359.200
323	Auszgl. Transfers o. Kapitaltrans.	2.828.400	2.963.500	2.986.400	3.055.600	3.070.100
324	Auszgl. Finanzaufwand	36.000	35.300	34.100	32.800	31.800
32	Summe Auszahlung operat. G.	4.944.800	4.970.600	4.722.500	4.817.500	5.042.100
SA1	Geldfluss aus operat. Gebarung	139.500	-168.200	36.700	81.000	88.700
INVESTIVE GEBARUNG						
331	Einzgl. Investitionstätigkeit	500	0	0	0	0
332	Einzgl. RZ Darl./Vorschüsse	700	200	0	0	0
333	Einzgl. Kapitaltransfers	401.600	507.900	19.000	18.700	18.500
33	Summe Einzgl. investive Geb.	402.800	508.100	19.000	18.700	18.500
341	Auszgl. Investitionstätigkeit	1.326.300	499.300	0	0	0
342	Auszgl. RZ Darl./Vorschüsse	0	0	0	0	0
343	Auszgl. Kapitaltransfers	59.100	16.900	16.900	16.900	16.900
34	Summe Auszgl. Investive Geb.	1.385.400	516.200	16.900	16.900	16.900
SA2	Geldfluss aus invest. Gebarung	-982.600	-8.100	2.100	1.800	1.600
SA3	Nettofinanzierungssaldo (S 1+2)	-843.100	-176.300	38.800	82.800	90.300
FINANZIERUNGSTÄTIGKEIT						
351	Einzgl. Aufnahme Finanzschulden	241.700	142.200	0	0	0
353	Einzgl. Derivative Finanzinstr.	0	0	0	0	0
355	Einzgl. Abg. Finanzinstrumente	0	0	0	0	0
35	Summe Einzgl. Finanzierungst.	241.700	142.200	0	0	0
361	Auszgl. Tilgung Finanzschulden	26.700	27.600	27.800	28.300	28.600
363	Auszgl. derivative Finanzinstr.	0	0	0	0	0
365	Auszgl. Erwerb Finanzinstrumente	0	0	0	0	0
36	Summe Auszgl. Finanzierungst.	26.700	27.600	27.800	28.300	28.600
SA4	Geldfluss aus Finanz. Tätigk.	215.000	114.600	-27.800	-28.300	-28.600
SA5	Geldfluss va-wirksame Geb.	-628.100	-61.700	11.000	54.500	61.700

Einstimmige Annahme durch den Gemeinderat.

10. Aufenthaltsraum Gemeindeamt – Tisch und Eckbank

Berichterstatter: Bürgermeister Heimo Rinösl

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 23. April 2024 einstimmig beschlossen für die Mitarbeiter*innen der Gemeinde Himmelberg einen Aufenthaltsraum bzw. eine Kaffeeküche einzurichten. Die Firma Küchen & Wohnstudio Amtmann GmbH wurde mit der Lieferung des Küchenblocks (inkl. Kühlschrank und Kochplatte) beauftragt.

Nach Rücksprache mit den Fraktionsführern wurde die Firma Küchen & Wohnstudio Amtmann GmbH des Weiteren mit der Lieferung einer Eckbank, von Stühlen sowie eines Esstisches beauftragt. Die Kosten dafür haben sich auf € 3.900,00 belaufen.

Der nötige Beschluss ist nachzuholen.

**Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat den einstimmigen Antrag,
die Firma Küchen & Wohnstudio Amtmann GmbH mit der Lieferung einer Eckbank, von Stühlen sowie eines Esstisches zu beauftragen und die finanziellen Mittel zur Verfügung zu stellen.**

Einstimmige Annahme durch den Gemeinderat.

11. Zahlungsmittelreserve Katastrophenschäden - Zweckbindung

Berichterstatte: Bürgermeister Heimo Rinösl

Am Mittwoch, 03. Juli 2024, ist folgende E-Mail vom AKLR, Abteilung 3, UA Wirtschaftliche Gemeindeaufsicht und Fondsmanagement, bei der Gemeinde Himmelberg eingegangen.

„Das Bundesministerium für Finanzen hat gestützt auf § 4 des KatFG 1996, für die zusätzliche Finanzierung von Maßnahmen zur Beseitigung von außergewöhnlichen Katastrophenschäden im Vermögen der Gemeinden, einen zweckgebundenen Bundeszuschuss in Höhe von 50% der gemeldeten bzw. anerkannten Schadenssumme gewährt. Die von Ihrer Gemeinde im Zuge der Onlineumfrage „Katastrophenschäden 2023“ im E-Government Portal des Landes Kärnten gemeldete Schadenssumme ist geringer als die Ihrer Gemeinde bereits im November 2023 angewiesene Akontozahlung von 80% der zu erwartenden Bundesmittel gemäß KatFG 1996. Aus diesem Grund informiert die Abteilung 3 – Gemeinden und Katastrophenschutz Ihre Gemeinde hiermit, dass keine weiteren Bundesmittel gemäß KatFG 1996 für Katastrophenschäden im Gemeindevermögen 2023 mehr zur Auszahlung gelangen. Das bestehende „Guthaben“ hat bis zur entsprechenden Verwendung einer zweckgebundenen Zahlungsmittelreserve als gesondert ausgewiesener Teil der liquiden Mittel Ihrer Gemeinde zugeführt zu werden.“

Das „Guthaben“ beläuft sich auf € 6.332,87.

**Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat den einstimmigen Antrag,
die zu viel ausbezahlten Mittel des Bundes zur Beseitigung von Katastrophenschäden in der Höhe von € 6.332,87 einer zweckgebundenen Zahlungsmittelreserve für Katastrophenschäden zuzuführen.**

Einstimmige Annahme durch den Gemeinderat.

12. Sanierung Kirchenmauer – Förderungsvertrag zwischen Gemeinde Himmelberg und Pfarre Himmelberg

Berichterstatter: Bürgermeister Heimo Rinösl

Der Pfarre Himmelberg wurde für die Sanierung der Kirchenmauer vom Land Kärnten eine finanzielle Unterstützung für das Jahr 2024 in Form von Bedarfszuweisungsmitteln außerhalb des Rahmens in der Höhe von € 5.000,00 zugesagt. Aufgrund rechtlicher Vorgaben werden die finanziellen Mittel an die Gemeinde Himmelberg ausbezahlt. Zur Weitergabe der gewährten Bedarfszuweisungsmittel ist eine Fördervereinbarung zwischen der Gemeinde Himmelberg und der Pfarre Himmelberg, vertreten durch die Diözese Gurk, abzuschließen.

Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat den einstimmigen Antrag, zur Weitergabe der vom Land Kärnten der Pfarre Himmelberg gewährten Bedarfszuweisungsmittel (Sanierung Kirchenmauer), zwischen der Gemeinde Himmelberg und der Pfarre Himmelberg, vertreten durch die Diözese Gurk, eine Fördervereinbarung abzuschließen.

Einstimmige Annahme durch den Gemeinderat.

13. Nachtrag zum Mietvertrag Pfarrkindergarten zwischen Gemeinde Himmelberg und Pfarre Himmelberg

Berichterstatter: Bürgermeister Heimo Rinösl

Aufgrund der Erweiterung des Kindergartens ist zwischen der Gemeinde Himmelberg und dem Betreiber, der Pfarre Himmelberg, ein Nachtrag zum bestehenden Mietvertrag abzuschließen. Dieser Nachtrag wurde von der Rechtsanwaltskanzlei Kalmann – de Cillia erstellt und wurde vom Pfarrgemeinderat bereits einstimmig beschlossen.

PRÄAMBEL

Zwischen der Gemeinde Himmelberg als Vermieterin einerseits und der Pfarre Himmelberg als Mieterin andererseits wurden hinsichtlich der Vermietung der für den Betrieb des Kindergarten Himmelberg erforderlichen Räumlichkeiten per 23.06.1998 ein Mietvertrag und per 28.02.2000 ein Nachtrag zu diesem Mietvertrag abgeschlossen.

Zum oben angeführten Mietvertrag bzw. Nachtrag zum Mietvertrag schließen die Gemeinde Himmelberg als Vermieterin einerseits und die Pfarre Himmelberg als Mieterin andererseits nachstehenden

NACHTRAG

1.

Der bisherige Mietgegenstand wird laut dem beiliegenden Plan, welcher einen integrierenden Bestandteil dieses Nachtrages bildet, erweitert und zwar um den Zubau mit einer Fläche von ca. 211,88 m². Der Mietvertrag umfasst somit unter Berücksichtigung der bisherigen Räumlichkeiten ein Ausmaß von ca. 715,73 m².

2.

Die Gesamträumlichkeiten werden von der Vermieterin der Mieterin zum Zwecke des Betriebes eines 3-gruppigen Kindergartens vermietet.

3.

Auszugehen ist davon, dass zusätzliche Mietfläche, also der Zubau, so fertiggestellt wird, dass dieser ab 01.09.2024 an die Mieterin übergeben und vermietet wird.

4.

Der bisherige Mietzins für Altbestand inkl. Kellerraum, betrug netto € 1.068,73 zuzüglich 20% USt € 213,75, somit gesamt € 1.282,48.

Der zusätzliche Mietzins für den Zubau im Ausmaß von ca. 211,88 m² beträgt netto € 858,33 zuzüglich 20% USt 171,87, somit brutto € 1.030,00.

Der Gesamtmietzins ab 01.09.2024 für sämtliche Räumlichkeiten laut ursprünglichem Mietvertrag samt Nachträgen ergibt sich daher mit netto € 1.927,06 zuzüglich 20% USt € 385,41, somit gesamt mit brutto € 2.312,47 monatlich.

Der Mietzins für den Zubau ergibt sich aufgrund der derzeitigen zugrunde liegenden Berechnungen, dieser kann sich jedoch noch ändern und wird nach Abschluss der Umbauarbeiten und nachdem die zugrunde liegenden Kosten genau bekannt sind, ändern, wobei dies von beiden Vertragsteilen ausdrücklich vereinbart und akzeptiert wird.

Der gesamte Mietzins in Höhe von brutto € 2.312,47 wird wertgesichert auf den vom österreichischen statistischen Zentralamt verlautbaren monatlichen Index der Verbraucherpreise 2020. Ausgangsbasis für die Wertsicherung ist die für den Monat September 2024 verlautbarte Indexzahl. Es wird ausdrücklich eine jährliche Indexanpassung vereinbart, wobei die erste Mietzinsanpassung im September 2025 erfolgen kann, wobei Änderungen so lange nicht zu berücksichtigen sind, als sie 5% des bisher maßgeblichen Betrages nicht übersteigen. Bei Überschreiten wird die gesamte Veränderung berücksichtigt. Die neue Indexzahl ist jeweils die Ausgangsbasis für die Errechnung der weiteren Änderungen.

Sämtliche übrigen Vertragsbestimmungen des Mietvertrages vom 23.06.1998 und des Nachtrages zum Mietvertrag vom 28.02.2000 bleiben voll inhaltlich aufrecht.

Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat den einstimmigen Antrag, den vorliegenden Nachtrag zum Mietvertrag Pfarrkindergarten, abgeschlossen zwischen der Gemeinde Himmelberg und der Pfarre Himmelberg, zu beschließen.

Einstimmige Annahme durch den Gemeinderat.

Der Bürgermeister lädt alle Gemeinderäte zur Eröffnungsfeier des Kindergartenzubaus am 13. Oktober 2024 in die Kulturhalle ein.

14. Kostenübernahme Schülerbeförderung im Gelegenheitsverkehr - Schuljahr 2024/2025

Berichterstatter: Bürgermeister Heimo Rinösl

Für zahlreiche Kinder sind der Schülertransport im Gelegenheitsverkehr vom Wohnsitz zur Volksschule Himmelberg bzw. zur Einstiegstelle eines öffentlichen Verkehrsmittels sowie der Heimtransport aufgrund der Entfernung bzw. wegen der Verkehrsgefährdung erforderlich. Diese Beförderung im Gelegenheitsverkehr wird in der Gemeinde Himmelberg seit dem Schuljahr 2020/2021 durch das Unternehmen „Busreisen Taferner“ aus Feldkirchen durchgeführt. Die Kosten für diese Beförderung trägt die Finanzlandesdirektion (FLD). Da es einige Strecken bzw. Bereiche gibt, wo zwar Fahrten bzw. zusätzliche Fahrten erforderlich sind, weil sonst unzumutbare Wartezeiten entstehen bzw. unzumutbar lange Fußstrecken von den Kindern zurückzulegen sind, aber die FLD nicht sämtliche Kosten bzw. gar keine Kosten dafür übernimmt, insbesondere nicht jene, die auch bei Leerfahrten (An- und Abfahrt zu Bushaltestellen) entstehen, fallen Kosten für die Gemeinde an.

Die Kosten fürs Schuljahr 2020/2021 haben sich auf € 7.980,00 belaufen, für das Jahr 2021/2022 auf € 9.100,00, für das Jahr 2022/2023 auf € 10.000,00, für das Jahr 2023/2024 auf € 13.000,00. Aktuelle Akontozahlungen sind noch nicht bekannt.

Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat den

einstimmigen Antrag,

die Schülerbeförderung im Gelegenheitsverkehr im Schuljahr 2024/2025 auch auf Strecken durchzuführen, die von der Finanzlandesdirektion nicht oder nicht zur Gänze finanziert werden und für die anfallenden restlichen Kosten die finanziellen Mittel bereitzustellen.

Einstimmige Annahme durch den Gemeinderat.

15. Durchführung Kindergartentransport sowie Kostenübernahme - Kindergartenjahr 2024/2025

Berichterstatter: Bürgermeister Heimo Rinösl

Die Durchführung des Transportes der Kinder zum Kindergarten in Himmelberg und der Rücktransport zum Wohnort werden vom Gemeinderat alljährlich neu beschlossen. Dieser Transport soll auch im kommenden Kindergartenjahr 2024/2025 durchgeführt werden. Die Kosten fürs Kindergartenjahr 2020/2021 haben sich auf € 12.202,00 belaufen, für das Jahr 2021/2022 auf € 20.560,00, für das Jahr 2022/2023 auf € 24.282,00, für das Jahr 2023/2024 auf € 26.000,00. Aktuelle Akontozahlungen sind noch nicht bekannt.

Der von den Eltern zu leistende Beitrag wurde mit Beschluss des Gemeinderates vom 31.03.2011 ab dem Kindergartenjahr 2011/2012 mit € 25,00 pro Kind und Monat festgesetzt.

Von den Gemeinderatsmitgliedern wird ausführlich über die Kosten für den Kindergartentransport sowie über den Elternbeitrag diskutiert. Die Mitglieder sind sich einig diesbezüglich beginnend mit dem Jahr 2025 Änderungen bzw. Anpassungen vorzunehmen.

Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat den einstimmigen Antrag, den Kindergartentransport für das Kindergartenjahr 2024/2025 durch das Unternehmen „Busreisen Taferner“ aus Feldkirchen durchführen zu lassen und die dafür anfallenden Kosten zu übernehmen.

Einstimmige Annahme durch den Gemeinderat.

16. Vorschreibung Grundsteuer und Zweitwohnsitzabgabe – Interkommunale Zusammenarbeit mit den Gemeinden Ebene Reichenau und Ossiach

Berichterstatter: Bürgermeister Heimo Rinösl

Die VG Feldkirchen, welche für die Gemeinde Himmelberg unter anderem die Erhebung, Vorschreibung, Mahnung, hinsichtlich der Grundsteuer sowie der Zweitwohnsitzabgabe vorgenommen hat, wurde mit 30. Juni 2024 aufgelöst. Die anstatt dessen vorgesehene Gründung eines Gemeindeverbandes wurde nicht vollzogen. Mit dem Zeitpunkt der Auflösung der VG Feldkirchen obliegt allen ehemals beteiligten Gemeinden die eigenständige Erbringung all jener Aufgaben, welche bis zu diesem Zeitpunkt durch die VG für die jeweilige Gemeinde erbracht wurden.

Von der Gemeinde Himmelberg wurden Anfang Juli die benötigten Akten bzw. Unterlagen von der VG Feldkirchen angefordert und wurden diese im August bei der VG in Feldkirchen abgeholt.

Aufgrund der Komplexität der Materie sowie fehlender personeller Ressourcen wird seitens der Gemeinde Himmelberg eine IKZ mit den Gemeinden Ebene Reichenau und Ossiach angestrebt. Dafür kann auch der vom Land Kärnten zur Verfügung gestellte IKZ-Bonus verwendet werden. Von der Gemeinde Ebene Reichenau gibt es diesbezüglich auch schon einen positiven Gemeindevorstandsbeschluss.

Der Bürgermeister erläutert, dass diese IKZ für alle Beteiligten von Vorteil sei, da dadurch Kosten eingespart werden. In Himmelberg wären des Weiteren die Kapazitäten für eine eigenständige Vorschreibung oder für die Aufnahme einer zusätzlichen Arbeitskraft nicht vorhanden.

Der Amtsleiter erläutert, dass es beim heutigen Beschluss nur darum gehe, mit den Gemeinden Ebene Reichenau und Ossiach eine IKZ einzugehen. Die Abrechnungsmodalitäten bzw. eine detaillierte Vereinbarung über die IKZ könne erst in der nächsten Gemeinderatssitzung beschlossen werden.

Auf Nachfrage bzw. Anmerkung von GR. Huber bezüglich der zu zahlenden Umlagen erläutert der Amtsleiter, dass dies an das Abgabenaufkommen und nicht an die Einwohnerzahl gekoppelt werden solle.

**Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat den einstimmigen Antrag,
hinsichtlich der Vorschreibung der Grundsteuer und der Zweitwohnsitzabgabe mit den
Gemeinden Ebene Reichenau sowie Ossiach eine Interkommunale Zusammenarbeit
einzugehen.**

Einstimmige Annahme durch den Gemeinderat.

17. Tag der offenen Tür auf Himmelberger Bauernhöfen am Sonntag, 31.08.2025

Berichterstatter: Bürgermeister Heimo Rinösl

Am Sonntag, 31. August 2025 soll bei Himmelberger Bauernhöfen ein Tag der offenen Tür stattfinden. Jeder Betrieb solle vorstellen, was er als Leitprodukt herstelle bzw. erzeuge, z.B.: Mutterkuhhaltung, Käseproduktion, Lama-Haltung etc.. Es werden auch Fachleute der Landwirtschaftskammer anwesend sein und den Besuchern Rede und Antwort stehen. Laut Auskunft von Herrn Dr. de Cillia sei der jeweilige Betrieb/Bauernhof der Veranstalter und übernehme somit auch die Haftung. Um eine Übertragung von Keimen zu vermeiden, sollen vom jeweiligen Betrieb Desinfektionsmatten aufgelegt werden. Derzeit haben folgende Betriebe ihre Teilnahme zugesagt: Jankl vlg. Poturgger, Ferlan vlg. Dielitzer, Schnitzer vlg. Jaklbauer, Madreiter, Ebner vlg. Talientschger. Der Beginn solle am Hof der Familie Ferlan vlg. Dielitzer mit einem Gottesdienst erfolgen. Das Ende solle um 16.00 Uhr oder 17.00 Uhr sein. Die Ausgabe von Essen, Getränken sowie die Gestaltung eines Rahmenprogrammes obliege jedem Betrieb selbst. Ein Postwurf solle ausgesendet und eine Sammelkarte zur Verlosung von Sachpreisen angeschafft werden. Seitens der Obfrau wurde ein Angebot der Fa. Tiebeldruck in Feldkirchen hinsichtlich der Herstellung der Drucksorten eingeholt. Die Kosten würden sich auf netto € 502,00 belaufen.

Der Landwirtschafts- und Umweltschutzausschuss stellt an den Gemeinderat im Wege des Gemeindevorstandes den

einstimmigen Antrag,

die Kosten für den Postwurf inkl. Portospesen sowie die Sammelkarten von ca. brutto € 700,00 seitens der Gemeinde zu übernehmen.

Der Gemeindevorstand hat sich einstimmig diesem Antrag angeschlossen.

Einstimmige Annahme durch den Gemeinderat.

18. Streunerkatzen - Kastrationsprojekt 2025

Berichterstatter: Bürgermeister Heimo Rinösl

Diese Aktion, welche vom Land Kärnten zusammen mit den Gemeinden durchgeführt wird, ist sehr begrüßenswert, da damit versucht wird den Anstieg der Katzenpopulation einzudämmen. Im Jahre 2023 wurden 5 Stück Mikrochip ausgegeben. Im Jahr 2024 derzeit 4 Stück, 2 Stück sind noch lagernd. Die Tierarztkosten betragen pro Tier € 80,00, wovon € 40,00 durch Förderung seitens des Amtes der Kärntner Landesregierung, Abteilung 5 – Gesundheit und Pflege, SG Tierschutz und -kontrollen, gewährt werden.

Der Landwirtschafts- und Umweltschutzausschuss stellt an den Gemeinderat im Wege des Gemeindevorstandes den

einstimmigen Antrag,

das Projekt Streunerkatzen-Kastrationsaktion im Jahr 2025, wie in den Jahren zuvor, weiterzuführen. Voraussetzung ist, das Förderprojekt wird vom Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 5 – Gesundheit und Pflege, SG Tierschutz und -kontrollen, weitergeführt.

Der Gemeindevorstand hat sich einstimmig diesem Antrag angeschlossen.

Einstimmige Annahme durch den Gemeinderat.

19. Schulobst und -gemüse Initiative Kärnten 2024/2025

Berichterstatter: Bürgermeister Heimo Rinösl

Mit Unterstützung der Gemeinden sowie des Agrarreferates des Landes Kärnten kommen Schüler und Kindergartenkinder in den Genuss des EU-Schulprogrammes. Um auch in der Volksschule und im Kindergarten Himmelberg wieder das regionale Obst- und Gemüseangebot für unsere Kinder zu sichern, muss ein Kostenanteil von € 4,00 je Kind übernommen werden (114 Volksschulkinder und 63 Kindergartenkinder).

Der Familienausschuss stellt an den Gemeinderat im Wege des Gemeindevorstandes den einstimmigen Antrag, die Schulobst und -gemüse- Initiative Kärnten zu unterstützen und den Kostenanteil von € 4,00 pro Kind für 114 Volksschulkinder und 63 Kindergartenkinder zu übernehmen.

Der Gemeindevorstand hat sich einstimmig diesem Antrag angeschlossen.

Einstimmige Annahme durch den Gemeinderat.

20. Antrag Schulassistentenz

Berichterstatter: Bürgermeister Heimo Rinösl

Ein Himmelberger Kind besucht die Volksschule in Feldkirchen und braucht aufgrund seiner Diagnose ASS eine Assistentzkraft für die Begleitung im Unterricht. Derzeit sind 16 Stunden genehmigt. 15 Stunden werden kostenanteilig vom Land Kärnten und der Gemeinde Himmelberg übernommen. Die 16. Stunde wird zu 100% von der Gemeinde Himmelberg übernommen:

15 Stunden - Gesamtkosten: € 13.407,27 (50% Land Kärnten, 50% Gemeinde)

1 Stunde - Gesamtkosten: € 1.787,65 (100% Gemeinde)

Seitens der Bildungsdirektion Kärnten sowie der Volksschule Feldkirchen wurde ein Antrag auf Erhöhung von 15 bzw. 16 auf 20 Stunden eingebracht. Der Schüler benötige dringend eine Betreuung durch eine Assistentz, um überhaupt am Regelunterricht teilnehmen zu können. In der dritten Schulstufe haben die Schüler*innen 25 Stunden Unterricht. Der Schüler würde ohne eine Erhöhung der Assistentzstunden nicht ausreichend beschult werden, um die Lehrplaninhalte erfüllen zu können.

Der zuständige Sachbearbeiter der Bildungsdirektion West schlägt zusätzlich 3 h vor. Die zusätzlichen Stunden sollen jedes Schuljahr neu beschlossen werden, und sind die anfallenden Kosten von der Gemeinde Himmelberg zu 100% zu übernehmen.

Der Familienausschuss stellt an den Gemeinderat im Wege des Gemeindevorstandes den einstimmigen Antrag, für das Volksschulkind drei zusätzliche Assistentzstunden (somit 18 Stunden) für das Schuljahr 2024/25 zu genehmigen. Voraussichtliche Kosten pro Stunde und Schuljahr € 1.787,65.

Der Gemeindevorstand hat sich einstimmig diesem Antrag angeschlossen.

Einstimmige Annahme durch den Gemeinderat.

21. Tage der Familie

Berichterstatter: Bürgermeister Heimo Rinösl

Unter dem Motto „Himmelberger Tage der Familie“ soll den Gemeindebürger*innen eine Tagesfahrt zum Grazer Advent angeboten werden.

Termin: Samstag, 14. Dezember 2024 - Abfahrt um 12.00 Uhr in Himmelberg – Rückfahrt in Graz um 20.00 Uhr, Aufenthalt zur freien Verfügung

Kosten: rund € 1.400,00 für 1 Reisebus mit 57 Sitzplätzen (Angebot wird noch eingeholt) - bei großer Nachfrage ist ein zweiter Bus zu organisieren

Selbstkosten:

Kinder bis 14 Jahre - € 10,00

Jugendliche bis 18 Jahre - € 15,00

Erwachsene - € 20,00

Der Familienausschuss stellt an den Gemeinderat im Wege des Gemeindevorstandes den einstimmigen Antrag, im Zuge der „Tage der Familie“ einen Ausflug zum Grazer Advent zu organisieren und die finanziellen Mittel dafür zur Verfügung zu stellen.

Der Gemeindevorstand hat sich einstimmig diesem Antrag angeschlossen.

Einstimmige Annahme durch den Gemeinderat.

22. Gesundheitstag 2025

Berichterstatter: Bürgermeister Heimo Rinösl

Der Gesundheitstag 2025 soll am 08. März 2025 stattfinden. Thema: Familie – „Himmelberger Jahr der Familie“

Vorschläge möglicher Aktivitäten:

- Wandertag zu den Tiebelquellen
- Radwandertag
- Fischen am Ossiacher See
- gratis Eintritt im Strandbad
- Vortrag: „Gesunde Familie“ – Dr. Seiser

Der Familienausschuss stellt an den Gemeinderat im Wege des Gemeindevorstandes den einstimmigen Antrag, den Gesundheitstag 2025 in bewährter Weise durchzuführen, die Kosten dafür zu übernehmen und für das Jahr 2025 für die „Gesunde Gemeinde“ ein Planbudget von € 7.000,00 zur Verfügung zu stellen.

Der Gemeindevorstand hat sich einstimmig diesem Antrag angeschlossen.

Der Bürgermeister merkt an, dass die Größe der Veranstaltung von der finanziellen Lage bzw. den finanziellen Möglichkeiten abhängen werde.

Einstimmige Annahme durch den Gemeinderat.

23. GWVA Himmelberg – Gebührenanpassung ab 01. Jänner 2025

Berichterstatte: Obmann und Vzbgm. Johann Roblek

Anfang August hat ein Termin mit dem Revisor der Gemeinde Himmelberg, Herrn Tremschnig sowie Herrn Fabach, Sachgebietsleiter – Kommissionelle Gebarungsprüfungen, Anlassprüfungen, Bereichsprüfungen, wirtschaftliche Gemeindeaufsicht, vom Amt der Kärntner Landesregierung, stattgefunden. Dabei wurden die vorgeschriebenen Wasserbezugsgebühren sowie Wasserzählergebühren kontrolliert. Des Weiteren wurden basierend auf selbst erstellter Gebührenkalkulationen sowie auf dem Gebührenkalkulationsprogramm des Landes Kärnten notwendige Schritte für einen ausgeglichenen Gebührenhaushalt sowie eine Rücklagenstärkung erläutert. Sowohl die selbst erstellten Kalkulationen als auch die des Landes Kärnten ergaben zu geringe Wasserbezugs- und Wasserzählergebühren. Im Jahr 2023 betrug der Kostendeckungsgrad lediglich 92,59 %. Im Jahr 2024 wäre er auf 78,11 % gesunken. Nur aufgrund des Zweckzuschusses gemäß der Richtlinie zum Gebührenbremse-Zweckzuschussgesetz in der Höhe von € 38.382,00, der im Betrieb der Wasserversorgung verwendet wurde, ist der Kostendeckungsgrad auf 105,22 % gestiegen.

Um eine Kostendeckung zu erreichen sowie die Rücklagen für künftige Sanierungs- und Baumaßnahmen zu stärken, ist es unumgänglich die Wasserbezugsgebühren (Bereitstellungs- und Benützunggebühren), aber auch die Zählergebühren anzuheben.

Bei der Variante 1 würden die Gebühren folgendermaßen angehoben:

Bereitstellungsgebühren (derzeit € 50,00 pro Jahr, pro Grundstück, baulichen Anlage oder Bauwerk)

Ab 01. Jänner 2025 - € 70,00; ab 01. Jänner 2026 - € 75,00; ab 01. Jänner 2027 - € 80,00; danach vorerst gleichbleibend

Benützunggebühren (derzeit € 1,50 pro m³)

Ab 01. Jänner 2025 - € 2,30; ab 01. Jänner 2026 - € 2,50; ab 01. Jänner 2027 - € 2,70; danach vorerst gleichbleibend

Wasserzählergebühr (derzeit je nach Durchflussmenge € 13,20 oder € 26,40 jährlich)

Ab 01. Jänner 2025 - € 20,40 oder € 36,00; danach gleichbleibend

Bei der Variante 2 gäbe es im Jahr 2028 noch eine Erhöhung der Bereitstellungsgebühren auf € 85,00 und eine Erhöhung der Benützunggebühren auf € 2,90.

Beide Varianten wurden vom Amtsleiter anhand von Tabellen (erstellt durch die Finanzverwalterin) ausführlich erläutert. Die Ausschussmitglieder sind sich einig gewesen, dass es für die Stabilisierung des Gebührenhaushaltes sowie für eine Rücklagenbildung unbedingt notwendig sei die Gebühren zu erhöhen. Gewählt solle die Variante 1 werden. Aufgrund der Volatilität auf dem Finanzsektor (Schwankung Zinsen) solle man sich nicht noch um ein zusätzliches Jahr binden. Des Weiteren solle der neue Gemeinderat

(Gemeinderatswahlen im Jahr 2027) die Entwicklung des Gebührenhaushaltes neu beurteilen und etwaige Schritte setzen.

Der Bau- und Fremdenverkehrsausschuss stellt an den Gemeinderat im Wege des Gemeindevorstandes den

einstimmigen Antrag,

sowohl die Wasserbezugsgebühren (Bereitstellungs- und Benützungsgebühren) als auch die Wasserzählergebühren gemäß der präsentierten Variante 1 zu erhöhen sowie die notwendige Verordnung zu erlassen.

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Gemeinde Himmelberg vom 2024, Zahl: 850-0/2024-G, mit welcher Wasserbezugsgebühren und eine Wasserzählergebühr ausgeschrieben werden (Wasserbezugsgebührenverordnung)

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 128/2024, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2024, sowie §§ 23 und 24 des Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetzes – K-GWVG, LGBl. Nr. 107/1997, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 87/2023, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

- (1) Für die Bereitstellung, für die Möglichkeit der Benützung und die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlage der Gemeinde Himmelberg werden von der Gemeinde Himmelberg Wasserbezugsgebühren ausgeschrieben.
- (2) Für die Bereitstellung und Benützung der gemeindeeigenen Wasserzähler wird von der Gemeinde Himmelberg eine Wasserzählergebühr ausgeschrieben.

§ 2

Gegenstand der Abgabe

- (1) Die Wasserbezugsgebühren werden als Bereitstellungs- und als Benützungsgebühr ausgeschrieben.
- (2) Für die Bereitstellung der Gemeindewasserversorgungsanlage und für die Möglichkeit ihrer Benützung ist eine Bereitstellungsgebühr zu entrichten.
- (3) Für die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlage ist eine Benützungsgebühr zu entrichten.
- (4) Für die Bereitstellung und Benützung der gemeindeeigenen Wasserzähler ist eine Wasserzählergebühr zu entrichten.
- (5) Der Versorgungsbereich für die Gemeindewasserversorgungsanlage der Gemeinde Himmelberg ist mit Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Himmelberg vom 22. August 2017, Zahl: 850-1/2017-G, festgelegt.

§ 3 Bereitstellungsgebühr

Die Bereitstellungsgebühr ist für jene Grundstücke, baulichen Anlagen oder Bauwerke zu entrichten, für die ein Anschlussauftrag erteilt oder ein Anschlussrecht eingeräumt wurde.

§ 4 Höhe der Bereitstellungsgebühr

Die Höhe der jährlichen Bereitstellungsgebühr beträgt pro Grundstück, baulichen Anlage oder Bauwerk inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %:

a) vom 1. Jänner 2025 bis 31. Dezember 2025	70,00 Euro
b) vom 1. Jänner 2026 bis 31. Dezember 2026	75,00 Euro
c) ab dem 1. Jänner 2027	80,00 Euro

§ 5 Benützungsgebühr

- (1) Die Benützungsgebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme ist aufgrund des Wasserverbrauches zu entrichten.
- (2) Die Höhe der Benützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des mittels Wasserzählers ermittelten tatsächlichen Wasserverbrauches eines Jahres in Kubikmeter (Bemessungsgrundlage) mit dem Gebührensatz.

§ 6 Höhe der Benützungsgebühr

Der Gebührensatz beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %:

a) vom 1. Jänner 2025 bis 31. Dezember 2025	2,30 Euro/m ³
b) vom 1. Jänner 2026 bis 31. Dezember 2026	2,50 Euro/m ³
c) ab dem 1. Jänner 2027	2,70 Euro/m ³

§ 7 Wasserzählergebühr

Die Wasserzählergebühr beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 % für Zähler der Größe

a) Q3 = 3-5 m ³ /h	1,70 Euro/Monat 20,40 Euro/Jahr
b) Q3 = 6-20 m ³ /h	3,00 Euro/Monat 36,00 Euro/Jahr

§ 8 Abgabenschuldner

Zur Entrichtung der Wasserbezugsgebühren und der Wasserzählergebühr sind die Eigentümer der an die Gemeindewasserversorgungsanlage der Gemeinde Himmelberg angeschlossenen Grundstücke, baulichen Anlagen oder Bauwerke verpflichtet.

§ 9 Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

- (1) Die Wasserbezugsgebühren und die Wasserzählergebühr sind jährlich mittels Abgabenbescheid festzusetzen. Sie sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (2) Für die Ermittlung der Benützungsg Gebühr ist der Wasserverbrauch jeweils zufolge einer Wasserzählerablesung eines jeden Jahres heranzuziehen (Ablesestichtag: 31. Dezember jeden Kalenderjahres).
- (3) Die gemäß § 10 dieser Verordnung geleisteten Teilzahlungen sind bei der bescheidmäßigen Festsetzung in Abzug zu bringen.

§ 10 Teilzahlungen

- (1) Für die Wasserbezugsgebühren und die Wasserzählergebühr sind vierteljährlich Teilzahlungen vorzuschreiben. Die Vorschreibung erfolgt mittels Lastschriftanzeige jeweils im März, Juni, September und Dezember. Sie sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe der Lastschriftanzeige fällig.
- (2) Der Teilzahlungsbetrag beträgt jeweils ein Viertel der Abgabefestsetzung des Vorjahres.
- (3) Bei der erstmaligen Teilzahlung (Neuanschlüsse), bei denen kein Wert auf Grund einer Vorschreibung vorhanden ist, erfolgt die Vorschreibung der Teilzahlung aufgrund einer Schätzung (§ 184 Abs. 1 Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961).

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2025 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Himmelberg vom 14. Dezember 2021, Zahl: 850-0/2021-G, mit welcher Wasserbezugsgebühren und eine Wasserzählergebühr ausgeschrieben werden (Wasserbezugsgebührenverordnung), außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Heimo Rinösl

Mit Schreiben vom 04. September 2024 ist die Verordnungsprüfung durch das AKLR, Abteilung 3, UA Rechtliche Gemeindeaufsicht und Abteilungsmanagement, eingelangt. Bis auf eine Anregung, um deren Umsetzung ersucht wird, wurde der Verordnungsentwurf positiv beurteilt und die sukzessive Anhebung der Abgabensätze für die Folgejahre ausdrücklich begrüßt. Es wird allerdings darauf hingewiesen, dass eine laufende Überprüfung der Gebührensätze unabdingbar ist.

Der Gemeindevorstand hat sich einstimmig diesem Antrag angeschlossen.

Der Bürgermeister betont nochmals die Wichtigkeit einer funktionierenden Wasserversorgung.

Einstimmige Annahme durch den Gemeinderat.

24. Änderung des Flächenwidmungsplanes 2024

Berichterstatter: Obmann und Vzbgm. Johann Roblek

Folgende Anregungen auf Änderung des Flächenwidmungsplanes wurden vom Bau- und Fremdenverkehrsausschuss aufgrund der raumordnungsfachlichen Stellungnahmen sowie der Vorprüfung durch das AKLR – fachliche Raumordnung beraten und am 26. August 2024 kundgemacht:

Raumordnungsfachliche Stellungnahmen

Die raumordnungsfachlichen Stellungnahmen bilden einen integrierenden Bestandteil der Niederschrift.

Vorprüfung AKLR - Fachliche Raumordnung

01/2024

Diese Stellungnahme gilt für die Punkte 1a und 1b/2024:

Der gegenständliche Umwidmungsbereich befindet sich am westlichen Siedlungsrand der Ortschaft Saurachberg und stellt in der Natur einen leicht geneigten und derzeit landwirtschaftlich genutzten Wiesenbereich dar, der im Westen von einem Waldbereich begrenzt wird. Im Örtlichen Entwicklungskonzept der Gemeinde Himmelberg ist das Siedlungsgebiet am Saurachberg als Ortschaft mit geringer Entwicklungsfähigkeit kategorisiert. Die gegenständlichen Antragsflächen befinden sich in Siedlungsrandlage, jedoch innerhalb der absoluten Siedlungsgrenzen. Mit dem Punkt 1a/2024 soll ein zusätzlicher Bauplatz in direkter Baulandanbindung geschaffen werden, mit dem Punkt 2b/2024 wird der bestehende Waldschutzabstand in Form einer Festlegung als Grünland - Garten fortgeführt. Aus raumordnungsfachlicher Sicht handelt es sich um eine vertretbare Siedlungsabrundung, der unter Auflagen zugestimmt werden kann:

So ist neben einer ergänzenden Stellungnahme der Bezirksforstinspektion zum Nachweis des tatsächlichen Bedarfs eine Bebauungsverpflichtung (Punkt 1a/2024) mit finanzieller Besicherung in angemessener Höhe einzuholen.

Ergebnis: positiv mit Auflagen

2/2024

Diese Stellungnahme gilt für die Punkte 2a und 2b/2024:

Die Antragsfläche des Punktes 2a/2024 befindet sich im östlichen Anschluss an das kompakt strukturierte Einfamilienhaussiedlungsgebiet von Tiffnerwinkl. In der Natur handelt es sich um einen leicht nach Westen ansteigenden, landwirtschaftlich genutzten Wiesenbereich mit direktem Bbauungsanschluss.

Im Gegenzug zur Baulandfestlegung im Punkt 2a/2024 sollen mit dem Punkt 2b/2024 zwei dislozierte und bereits gewidmete Bauplätze im Gesamtausmaß von 1.656m² rückgewidmet werden. Im Örtlichen Entwicklungskonzept der Gemeinde Himmelberg wird Tiffnerwinkl als Ortschaft mit geringer Entwicklungsfähigkeit eingestuft, die Umwidmungsfläche befindet sich innerhalb eines ausgewiesenen Siedlungserweiterungspotentials.

Aus raumordnungsfachlicher Sicht handelt es sich beim Punkt 2a/2024 um eine vertretbare Ergänzung des bestehenden Siedlungskörpers, der unter Auflagen zugestimmt werden kann:

- So ist der Umwidmungsbereich auf max. 800 Quadratmeter zu begrenzen.
- Aufgrund der Oberflächenwassersituation ist eine ergänzende Stellungnahme der Abt. 12 - Wasserwirtschaft einzuholen.
- Wegen der verzeichneten Biotopfläche ist zudem eine Stellungnahme des Fachlichen Naturschutzes erforderlich.
- Zum Nachweis des tatsächlichen Bedarfs ist mit dem Umwidmungswerber für den Punkt 2a/2024 eine Bbauungsverpflichtung mit Besicherung in Höhe von 20 Prozent des Verkehrswertes für diese Baulandkategorie abzuschließen.

Dem Umwidmungspunkt 2b/2024 wird zugestimmt.

Ergebnis: Teilweise positiv mit Auflagen

Vom Raumplanungsbüro wurde nochmals mit dem zuständigen Sachbearbeiter bezüglich des Vorprüfungspunktes 2a/2024 gesprochen. Da im gegenständlichen Fall eine Baulandreduktion von 500 m² vorliegt und keine Baulandvermehrung wäre aus Sicht des Raumplanungsbüros gemäß K-ROG 2021 - § 15 Abs. 4 lit. 2 eine Umwidmung größer als 800 m², wie vorgesehen, nochmals zu diskutieren. Des Weiteren wäre von einer Bbauungsverpflichtung mit Besicherung abzusehen, da eine solche bereits für die rückzuwidmenden Flächen abgeschlossen und seitens der Gemeinde eingelöst wurde.

Der Bau- und Fremdenverkehrsausschuss stellt an den Gemeinderat im Wege des Gemeindevorstandes vorbehaltlich der eingehenden Stellungnahmen den

einstimmigen Antrag,

folgende Umwidmungen zu beschließen:

01/2024

a) UMWIDMUNG VON GRÜNLAND FÜR DIE LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT BESTIMMTE FLÄCHE, ÖDLAND IN BAULAND - DORFGEBIET, GP 80/2 TLW., KG SAURACHBERG, INSGESAMT 732 M²

b) UMWIDMUNG VON GRÜNLAND FÜR DIE LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT BESTIMMTE FLÄCHE, ÖDLAND IN GRÜNLAND - GARTEN, GP 80/2 TLW., KG SAURACHBERG, INSGESAMT 438 M²

02/2024

a) UMWIDMUNG VON GRÜNLAND FÜR DIE LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT BESTIMMTE FLÄCHE, ÖDLAND IN BAULAND - DORFGEBIET, GP 690/3 TLW., KG PICHLERN, INSGESAMT 1.159 M²

b) UMWIDMUNG VON BAULAND – DORFGEBIET IN GRÜNLAND FÜR DIE LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT BESTIMMTE FLÄCHE, ÖDLAND, GP 690/3 TLW., KG PICHLERN, AUSMASS 769 M², GP 692/1 TLW., KG PICHLERN, AUSMASS 89 M² UND GP 694 TLW., KG PICHLERN, AUSMASS 798 M², INSGESAMT 1.656 M²

Die Stellungnahmen der diversen Fachabteilungen werden vom Amtsleiter sowie dem Vorsitzenden erläutert und bilden einen integrierenden Bestandteil der Niederschrift.

Mit Schreiben vom 16. September 2024 wurden von Herrn Steiner folgender Abänderungsantrag gestellt:

„In Abänderung meines im Betreff angeführten Antrages vom 16.05.2024 teile ich Ihnen mit, dass ich meinen ersten Rückwidmungsantrag auf der gewidmeten Fläche am GST 694 zurückziehen möchte. Meinen zweiten Rückwidmungsantrag nördlich der gegenständlichen Fläche am GST 690/3 sowie den Widmungsantrag ebenfalls am GST 690/3 und den Antrag auf Kautionsverzicht möchte ich nach wie vor aufrechterhalten.“

Aufgrund dieses Abänderungsantrages wurden vom Amtsleiter in Rücksprache mit dem Raumplanungsbüro RPK ZT-GmbH Gespräche mit Herrn Steiner geführt und angeregt, das Ausmaß der in Bauland-Dorfgebiet zu widmenden Fläche auf die von der fachlichen Raumordnungsabteilung geforderten 800 m² zu reduzieren. Herr Steiner hat dafür seine Zusage erteilt. Diesbezüglich wird vom Raumplanungsbüro RPK ZT-GmbH ein neuer Lageplan erstellt.

Der Gemeindevorstand schließt sich einstimmig nicht dem Antrag des Bau- und Fremdenverkehrsausschusses an und stellt an den Gemeinderat den einstimmigen Antrag folgende Umwidmungen zu beschließen:

01/2024

a) UMWIDMUNG VON GRÜNLAND FÜR DIE LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT BESTIMMTE FLÄCHE, ÖDLAND IN BAULAND - DORFGEBIET, GP 80/2 TLW., KG SAURACHBERG, INSGESAMT 732 M²

b) UMWIDMUNG VON GRÜNLAND FÜR DIE LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT BESTIMMTE FLÄCHE, ÖDLAND IN GRÜNLAND - GARTEN, GP 80/2 TLW., KG SAURACHBERG, INSGESAMT 438 M²

02/2024

a) UMWIDMUNG VON GRÜNLAND FÜR DIE LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT BESTIMMTE FLÄCHE, ÖDLAND IN BAULAND - DORFGEBIET, GP 690/3 TLW., KG PICHLERN, INSGESAMT 800 M²

b) UMWIDMUNG VON BAULAND – DORFGEBIET IN GRÜNLAND FÜR DIE LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT BESTIMMTE FLÄCHE, ÖDLAND, GP 690/3 TLW., KG PICHLERN, INSGESAMT 769 M²

Mit E-Mail vom 02. Oktober 2024 ist nachträglich die Stellungnahme des Wasserverbandes Ossiacher See eingegangen:

01/2024 „Stapelfeld“

Zu den Änderungen des Flächenwidmungsplanes 01/2024 besteht seitens des Wasserverbandes Ossiacher See kein Einwand!

02/2024 „Steiner“

Die betreffende Fläche liegt außerhalb des Kanalisationsbereiches und verfügt derzeit über keine Kanalanschlussmöglichkeit. Der zu errichtende Kanalanschluss soll über das Grundstück 706/11 sowie das Grundstück 690/15 geführt werden. Hierfür ist jedoch die Zustimmung für die Grundinanspruchnahme notwendig. Vom Wasserverband Ossiacher See wird **ausschließlich eine Freispiegelkanallösung finanziert**. Sollte seitens der Gemeinde Himmelberg diese Fläche als Bauland in Frage kommen, so wird der Wasserverband Ossiacher ein Kanalprojekt für die Erschließung dieser Fläche erstellen. Mit diesen Unterlagen hat der Antragsteller den Kontakt mit den betroffenen Grundeigentümern herzustellen und die Zustimmung für die Grundinanspruchnahme der Kanalisation einzuholen. Bei der Abwicklung der Zustimmungserklärungen soll der Antragsteller vom Wasserverband Ossiacher unterstützt werden. Wir ersuchen die Gemeinde Himmelberg erst bei **Vorliegen einer bewilligten Kanaltrasse die Zustimmung für diese Umwidmung zu erteilen**. Weiters hat der Antragsteller seine Grundstücke unentgeltlich für die Errichtung der Kanalisation zur Verfügung zu stellen.

Nach Rücksprache mit Frau Mag. Wutte vom Planungsbüro RPK ZT-GmbH ist eine Zustimmung des Gemeinderates zur Umwidmung ohne weiteres möglich. **Der Punkt werde erst nach Einholung der Zustimmung für die Grundinanspruchnahme an das AKLR, Abteilung 15, Rechtliche Raumordnung, weitergeleitet**. Hinsichtlich des Umwidmungspunktes 2a/2024 ergebe sich gemäß Beschlusslageplan eine Fläche von 795 m².

Der Gemeinderat schließt sich hinsichtlich des Widmungsantrages 01/2024 einstimmig dem Antrag des Gemeindevorstandes an.

Hinsichtlich des Widmungsantrages 02/2024 schließt sich der Gemeinderat einstimmig dem Antrag des Gemeindevorstandes nicht an und fasst den einstimmigen Beschluss, folgende Umwidmungen zu beschließen, den abschließenden Antrag an das AKLR, Abteilung 15, Rechtliche Raumordnung, aber erst nach Vorliegen der Zustimmung für die Grundinanspruchnahme zu stellen:

02/2024

a) UMWIDMUNG VON GRÜNLAND FÜR DIE LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT BESTIMMTE FLÄCHE, ÖDLAND IN BAULAND - DORFGEBIET, GP 690/3 TLW., KG PICHLERN, INSGESAMT 795 M²

b) UMWIDMUNG VON BAULAND – DORFGEBIET IN GRÜNLAND FÜR DIE LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT BESTIMMTE FLÄCHE, ÖDLAND, GP 690/3 TLW., KG PICHLERN, INSGESAMT 769 M²

25. Verbindungsstraße Pichlern-Kraß – Antrag auf Herstellung einer Ausweiche sowie Anbringen eines Verkehrsspiegels

Berichterstatter: Obmann und Vzbgm. Johannes Mainhard

Dieser TOP wurde bereits in der Ausschusssitzung am 02. April 2024 behandelt. Von den Ausschussmitgliedern und dem Bürgermeister wurde über die diversen Möglichkeiten einer Straßenverbreiterung, einer Ausweiche sowie einer Anbringung eines Verkehrsspiegels diskutiert. Die Möglichkeiten der Gemeinde seien aber begrenzt, da man auf die angrenzenden Eigentümer angewiesen sei. Der Straßenausschuss hat daher den einstimmigen Beschluss gefasst, diesen TOP zurückzustellen. Vom Obmann und vom Bürgermeister wurden in weiterer Folge mit den betroffenen Grundeigentümern Gespräche bzw. Verhandlungen bezüglich einer Grundabtretung geführt. Leider wird seitens der Grundeigentümer kein Grund für eine Ausweiche zur Verfügung gestellt.

Der Straßenausschuss stellt an den Gemeinderat im Wege des Gemeindevorstandes den einstimmigen Antrag, den Antrag auf Herstellung einer Ausweiche am Verbindungsweg Pichlern – Kraß aufgrund Undurchführbarkeit (keine Grundabtretung) abzulehnen.

Der Gemeindevorstand hat sich einstimmig diesem Antrag angeschlossen.

Vzbgm. Mainhard merkt an, dass die bestehende Hecke im Kurvenbereich zurückgeschnitten werden müsse, da sich durch diese Maßnahme automatisch etwas mehr Platz ergeben würde.

GR. Schnitzer ersucht Vzbgm. Mainhard diesen Bereich im Winter so gut wie möglich schneefrei zu halten, da vereiste Schneewände die Straße zusätzlich verengen.

Einstimmige Annahme durch den Gemeinderat.

26. Sanierung „Mittlerer Teuchenweg“ sowie Vollausbau „Außerteuchen-Mitte“

Berichterstatter: Obmann und Vzbgm. Johannes Mainhard

Dieser TOP wurde bereits in der Ausschusssitzung am 09. Oktober 2023 behandelt und einstimmig zurückgestellt. Grund für die Zurückstellung waren die von zwei Anrainern bzw. Betroffenen gestellten Bedingungen.

Vom Obmann und von GR. Huber wurden mit einem Anrainer Gespräche geführt. Dieser halte jedoch an seinen Bedingungen fest. Auch könne man auf die Bedingungen des zweiten Anrainers nicht eingehen, da die finanziellen Mittel nicht vorhanden seien.

Der Straßenausschuss stellt an den Gemeinderat im Wege des Gemeindevorstandes den einstimmigen Antrag, den Antrag auf Sanierung des „Mittleren Teuchenweges“ zurückzunehmen sowie den Vollausbau „Außerteuchen Mitte“ abzulehnen.

Der Gemeindevorstand hat sich einstimmig diesem Antrag angeschlossen.

Einstimmige Annahme durch den Gemeinderat.

27. Teuchner Höhenstraße – weiterer Ausbau bzw. Fertigstellungsmaßnahmen

Berichterstatter: Obmann und Vzbgm. Johannes Mainhard

Mit Schreiben vom 04. April 2024 wurde vom Obmann der Bringungsgemeinschaft Außerteuchen-Hohegg folgender Antrag gestellt:

„Sehr geehrter Herr Bürgermeister, sehr geehrter Gemeinderat! Zunächst möchte ich mich im Namen der BG herzlich für die bisherige Zusammenarbeit und Finanzierung des Ausbaus und Asphaltierung der Höhenstraße bedanken. Der letzte Teilabschnitt von der Brücke nach dem Gailer-Hof bis zum Anschluss der Gemeinde Arriach ist uns aber weiterhin ein Anliegen. Im Winter, aber vor allem in der Übergangszeit bei Tauwetter oder Regen ist die Straße kaum bis gar nicht befahrbar. Heuer musste sie deshalb auch vorzeitig gesperrt werden, da die tiefen Spurrillen bzw. -rinnen das Fahren erschweren bis unmöglich machen und längerfristig auch zu Fahrzeugschäden führen. Daher würden wir sehr um eine weitere finanzielle Hilfe Ihrerseits bitten, damit dieser Abschnitt auch wieder benutzbar wird.“

Die Baukosten für diesen Abschnitt werden von Herrn DI Nau, Amt der Kärntner Landesregierung, Agrartechnik, mit € 315.000,00 geschätzt. Werden nur Fertigstellungsmaßnahmen durchgeführt, belaufen sich die Kosten auf € 105.000,00. Minimal müsste der Bauplatz geräumt und humusiert sowie die Deponie rekultiviert werden. Hier würden sich die Kosten auf € 5.000,00 bis € 8.000,00 belaufen.

Nach ausführlicher Diskussion sind sich die Ausschussmitglieder einig gewesen, dass sowohl der Vollausbau der Wegstrecke zwischen „Schlöglbachbrücke“ und der Gemeindegrenze zu Arriach als auch die notwendigsten Maßnahmen zurzeit nicht finanzierbar seien. Die Räumung des Bauplatzes sowie abschließende Arbeiten sollen allerdings durchgeführt werden.

Der Straßenausschuss stellt an den Gemeinderat im Wege des Gemeindevorstandes den einstimmigen Antrag, die Wegstrecke zwischen der „Schlöglbachbrücke“ und der Gemeindegrenze zu Arriach zurzeit aufgrund fehlender finanzieller Mittel nicht auszubauen, die Kosten für die Baustellenräumung zusammen mit dem Land Kärnten aber zu übernehmen.

Der Gemeindevorstand hat sich einstimmig diesem Antrag angeschlossen.

Einstimmige Annahme durch den Gemeinderat.

28. Verlängerung Feldweg – Antrag auf Sanierungsmaßnahmen

Berichterstatter: Obmann und Vzbgm. Johannes Mainhard

Mit Schreiben vom 30. Juli 2024 wurde folgender Antrag gestellt:

„Sehr geehrter Herr Bürgermeister, verehrte Gemeinderäte! Meine Liegenschaft in Sonnleiten 7 hat die offizielle Zufahrt über die Verlängerung vom Feldweg über den Marboden. Ich möchte Sie bitten den Weg zu sanieren (Gräderung), da es durch den Graswuchs und die tiefen Spurrinnen fast nicht mehr möglich ist meine Zufahrt zu verwenden. Mit der Bitte um günstige Erledigung und freundlichen Grüßen,“

Der Amtsleiter hat in der Ausschusssitzung erläutert, dass sich in diesem Weg der Kanal des Wasserverbandes Ossiacher See befinde. Auf der Strecke befinden sich des Weiteren 5 Kanaldeckel. Ein Aufbringen von Material sowie eine Gräderung seien daher nicht möglich. Bei einer Schottersanierung sowie Gräderung würden die Kanaldeckel verschüttet bzw. beschädigt werden. Außerdem verfüge die Antragstellerin abweigend von der „Werschlinger Straße“ über eine private Zufahrt.

Der Straßenausschuss stellt an den Gemeinderat im Wege des Gemeindevorstandes den einstimmigen Antrag, den Antrag auf Wegsanierung abzulehnen.

Der Gemeindevorstand hat sich einstimmig diesem Antrag angeschlossen.

Einstimmige Annahme durch den Gemeinderat.

29. Wirtschaftshof – Ankauf Kfz

Berichterstatter: Obmann und Vzbgm. Johannes Mainhard

Aufgrund des Alters – 16 Jahre – sowie zahlreicher Reparaturen und der damit verbundenen Kosten müsste für den Wirtschaftshof ein neues Fahrzeug angekauft werden. Bis zur Sitzung des Gemeindevorstandes sollen bei den Firmen Renault Ronacher, VW Retzer, Ford Stranig und Mercedes Moser Angebote eingeholt werden.

Der Straßenausschuss stellt an den Gemeinderat im Wege des Gemeindevorstandes den einstimmigen Antrag, als Ersatz für den Renault Master ein neues Kfz anzukaufen und diesbezüglich von den angeführten Firmen ein Angebot einzuholen.

Der Amtsleiter hat in der Vorstandssitzung erläutert, dass zusammen mit den Wirtschaftshofmitarbeitern eine Mindestausstattung festgelegt wurde und von der Finanzverwalterin die vier angeführten Firmen zur Legung eines Angebotes aufgefordert wurden. Innerhalb der vorgegebenen Frist (zwei Wochen) sind am Gemeindeamt zwei Angebote eingegangen.

Firma VW Retzer: Angebotspreis brutto € 70.100,00

Firma Ford Stranig: Angebotspreis brutto € 61.410,20

Vom Amtsleiter wurden die beiden Angebote erläutert. Die Vorstandsmitglieder sind sich nach kurzer Diskussion einig gewesen, das neue Kfz für den Wirtschaftshof bei der Firma Ford Stranig in 9560 Feldkirchen anzukaufen. Das alte Fahrzeug solle über die Medien der Gemeinde Himmelberg (Homepage, Mitteilungsblatt) zum Verkauf angeboten werden (Anfang Februar 2025). Mindestpreis solle keiner festgelegt werden (Meistbieter bekommt das Fahrzeug). Die Frist zur Angebotslegung solle mit Ende Februar 2025 festgelegt werden, damit der Käufer mit dem Fahrzeug noch wegfahren kann (Pickerl gültig bis März 2025).

Der Gemeindevorstand hat sich einstimmig diesem Antrag angeschlossen und stellt an den Gemeinderat den einstimmigen Antrag, das neue Kfz für den Wirtschaftshof bei der Firma Ford Stranig in 9560 Feldkirchen anzukaufen sowie den Renault Master Anfang des Jahres 2025 (Ende Februar) an den Meistbieter zu verkaufen.

Einstimmige Annahme durch den Gemeinderat.

30. Dragelsberger Weg – Rutschung Huber und Schottersanierung

Berichterstatter: Obmann und Vzbgm. Johannes Mainhard

Durch die Unwetter in der letzten Woche gab es am Dragelsberger Weg eine Hangrutschung. Des Weiteren ist eine Schottersanierung vorzunehmen. Diesbezüglich wurde mit Herrn DI Nau, Amt der Kärntner Landesregierung, Agrartechnik, sowie Herrn Huber (Grundeigentümer - Hangrutschung) ein Ortsaugenschein durchgeführt.

Folgende Kostenschätzungen wurden von Herrn DI Nau erstellt:

Rutschung Huber:

Für knapp 100 m Straßensanierung belaufen sich die Kosten auf € 60.000,00 brutto. Dies beinhaltet:

Asphaltfräsen bzw. Asphaltabtrag

Die Verlegung bergseits um ca. 1,0 m (außerhalb der im Asphalt sichtbaren Risse)

Drainagierung, Errichtung Schacht mit Querverrohrung

Querneigung bergseits (damit die Straßenwässer verlässlich in den Spitzgraben bzw. durch die Einlaufschächte und die Querverrohrung abgeleitet werden können, Tragschichte,

Asphaltierung, Bankett- und Nebenarbeiten

Schottersanierung:

Für die ca. 1.100 m Schottersanierung einschließlich Herstellen der Einbindungen werden € 23.000,00 brutto angeschätzt. Dies beinhaltet:

Räumung Spitzgraben, Herrichten Planie, Schachteinläufe tiefer stemmen, Schotterung, Wasserableitung Thoman – zusätzlich € 7.000,00 brutto

Die Sanierungsmaßnahmen werden vom AKLR, Unterabteilung Agrartechnik, gefördert. Des Weiteren gibt es für die Schottersanierung einen 50%igen Kostenersatz aus dem Katastrophenfonds.

Der Straßenausschuss stellt an den Gemeinderat im Wege des Gemeindevorstandes den einstimmigen Antrag,

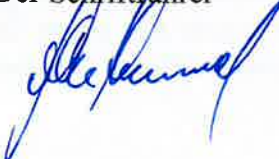

die von Herrn DI Nau, Agrartechnik, Amt der Kärntner Landesregierung, vorgeschlagenen Maßnahmen vorzunehmen und die finanziellen Mittel dafür bereitzustellen.

Der Gemeindevorstand hat sich einstimmig diesem Antrag angeschlossen.

Einstimmige Annahme durch den Gemeinderat.

Der Bürgermeister bedankt sich nochmals für die konstruktive Zusammenarbeit und schließt die Sitzung um 19.45 Uhr.

Hiermit wird beurkundet, dass die vorliegende Niederschrift den Beratungsverlauf der Sitzung und die gefassten Beschlüsse zutreffend wiedergibt.

Der Schriftführer	Der Bürgermeister
	
Zwei Mitglieder des Gemeinderates	
